

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Fehrm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rüststraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltene Kolonelleile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserten finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **545 000**
EXEMPLAREN erscheint diese Ztg.

Haushaltungsrechnungen von Metallarbeitern.

I.

Eine Beobachtung des Arbeiterhaushalts muß, wenn sie genaue und zuverlässige Resultate ergeben soll, über eine längere Zeitperiode hinweg durchgeführt werden. Von dieser Erkenntnis ausgehend, hat der Deutsche Metallarbeiter-Verband seine, im Jahre 1908 begonnenen Erhebungen über Haushaltungsrechnungen in den Jahren 1909 und 1910 fortgesetzt. Im Jahre 1909 wurden 56 Haushaltungen einer Beobachtung unterzogen, im Jahre 1910 sind die Einnahmen und Ausgaben von 35 Haushaltungen festgestellt worden. Die gleichen Haushaltungen wurden auch im Jahre 1908 beobachtet, so daß von 56 Haushaltungen zweijährige, von 35 Haushaltungen dreijährige Aufzeichnungen vorliegen. Es bestand ursprünglich die Absicht, die 56 Haushaltungsrechnungen aus dem Jahre 1909 auch im Jahre 1910 fortführen zu lassen, doch war das nicht möglich, weil 21 der Kollegen, die eine Haushaltungsliste führten, Ende 1909 oder im Laufe des Jahres 1910 aus einer Reihe von Gründen aus der Beobachtung ausscheiden mußten. Im Interesse der Sache ist dies lebhaft zu beklagen. Auch eine Fortführung der 35 Haushaltungen, die jetzt für drei Jahre vorliegen, auf einen noch längeren Zeitraum wäre sehr wertvoll gewesen. Das beweisen die Ergebnisse dieser 35 Haushaltungen, die wir in Folgendem einer Betrachtung unterziehen wollen.

Die Gesamteinnahmen dieser 35 Haushaltungen betrugen im Jahre 1908: 56 268,74 M., 1909: 69 342,54 M., 1910: 62 316,47 M. und setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

	1908	1909	1910
Raffenbestand vom Vorjahr . . .	445,61	1364,84	2559,63
Verdienst des Mannes . . .	46 821,26	48 421,06	49 412,69
der Familienangehörigen . . .	3 909,54	5 382,75	5 096,17
Unterstützung . . .	1 576,61	730,80	1 616,81
Sonstige Einnahmen . . .	8 515,72	3 463,09	3 831,17

Ein Blick auf die Gesamteinnahmen zeigt, daß diese mit jedem Jahr gestiegen sind. Betont soll jedoch sofort werden, daß dieses Mehr keinesfalls als eine Besserstellung der in Frage kommenden Arbeiter anzusehen ist, denn die Ausgaben sind teils in gleichem, teils in stärkerem Tempo gestiegen. Wir werden das später nachweisen.

Wie sich die Jahreseinnahmen im Durchschnitt der 35 Haushaltungen gestalten, zeigt folgende Aufstellung:

Art der Einnahmen	1908		1909		1910	
	im Durchschnitt pro Haushalt	in Prozent der Gesamteinnahmen	im Durchschnitt pro Haushalt	in Prozent der Gesamteinnahmen	im Durchschnitt pro Haushalt	in Prozent der Gesamteinnahmen
Raffenbestand v. Vorjahr	12,78	0,79	39,—	2,30	73,13	4,11
Verdienst des Mannes	1337,75	83,21	1383,46	81,60	1311,79	79,29
der Familienangehörigen	111,70	6,95	153,22	9,04	145,61	8,18
Unterstützungen	45,05	2,80	20,88	1,23	46,19	2,59
Sonstige Einnahmen	100,45	6,25	88,94	5,83	109,75	5,83
Zusammen	1607,68	100,00	1685,50	100,00	1780,47	100,00

Bei einer Betrachtung der Zahlen fällt vor allem der Raffenbestand auf, der sich mit jedem Jahr gesteigert hat. Im Jahre 1908 betrug der Raffenbestand nur 0,79 Prozent der Gesamteinnahmen, im Jahre 1909 auf 2,30 Prozent und im Jahre 1910 auf 4,11 Prozent zu steigen. Die Steigerung von 1908 auf 1909 ist zu erklären aus der genaueren Aufzeichnung, die durch die Erhebung vorgenommen wurde. Die Steigerung von 1909 auf 1910 erklärt sich aus dem Umstand, daß beinahe alle mit Defizit arbeitenden Haushaltungen aus der Beobachtung ausschieden, die im Jahre 1910 übrig gebliebenen Haushaltungen haben durchweg mit einem Ueberschuß abgeschlossen. Es bleibt zu untersuchen, ob die gemachten Erparnisse nicht auf Kosten der Lebenshaltung gingen. Angenommen kann das mit ziemlicher Sicherheit werden, denn von den in Frage kommenden Altstählern hat ein Teil wiederholt mitgeteilt, daß er sich den Notwendigkeiten der Familie zuwendend, im Jahre 1908 auf 111,70 M. betrug und im Jahre 1910 auf 145,61 M. gehoben hat. Im Verhältnis zum

Der Verdienst des Familienoberhauptes bildet naturgemäß die Haupteinnahmequelle. Er weist in jedem Jahr eine absolute Steigerung auf. Im Jahr 1908 stellte sich der Durchschnittsverdienst auf 1337,75 M., im Jahre 1910 betrug der Durchschnitt 1411,79 M.; im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen ist ein Rückgang des Verdienstes des Familienoberhauptes zu verzeichnen. 1908 betrug der Verdienst des Mannes 83,21 Prozent der Gesamteinnahmen, 1910 war dieses Prozentverhältnis auf 79,29 zurückgegangen. Der Mannesverdienst reicht also nicht in einem einzigen Fall allein zur Befriedigung der Haushaltungsbedürfnisse aus. Der prozentuale Rückgang beweist, daß der Verdienst nicht in dem Maße gesteigert werden konnte, als es die immer teurer werdende Lebensunterhaltung erfordert hätte. Der Rückgang mußte also durch stärkeres Heranziehen der Familienangehörigen zum Erwerb wieder einigermaßen ausgeglichen werden. Wir finden, daß der Verdienst der Familienangehörigen im Jahre 1908 durchschnittlich 111,70 M. betrug und im Jahre 1910 auf 145,61 M. gehoben hat. Im Verhältnis zum

Gesamteinnahme trat aus dem Verdienst der Familienangehörigen eine Steigerung von 6,95 Prozent auf 8,18 Prozent ein. Die Einnahmen aus Unterstützungen, die in der Hauptsache aus Unterstützungen gelber des Verbandes oder aus Krankenunterstützung bestehen, sind in der dreijährigen Berichtsperiode absolut etwas in die Höhe gegangen, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen trat ein kleiner Rückgang ein. Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich bei den sonstigen Einnahmen, die sich aus dem Nebenverdienst des Mannes, aus Einkassieren von Beiträgen, aus Kollportage, aus Zimmervermietungen, Rückvergütung vom Konsumverein, Aufnahme von Darlehen und Einnahme von Sparendosen zusammensetzen.

Eine Umrechnung der jährlichen Gesamteinnahmen auf eine Woche gibt ein genaueres Bild von dem Einkommen der Familien als die Jahressumme.

Im Gesamtdurchschnitt betrugen die Gesamteinnahmen einer Haushaltung im Jahre 1908: 30,92 M., im Jahre 1909: 32,60 M., im Jahre 1910: 34,24 M. Wie sich die Beträge auf die verschiedenen Einnahmequellen verteilen, ist folgender Aufstellung zu entnehmen. Von der aus den 35 Haushaltungen berechneten wöchentlichen Durchschnittseinnahme entfallen auf:

	1908	1909	1910
Raffenbestand vom Vorjahr . . .	0,24	0,75	1,41
Verdienst des Mannes . . .	25,78	26,60	27,15
der Familienangehörigen . . .	2,15	2,95	2,80
Unterstützungen . . .	0,87	0,40	0,89
Sonstige Einnahmen . . .	1,93	1,90	1,99

Der Wochenverdienst des Familienoberhauptes hob sich in dem Zeitraum von 1908 auf 1910 um 1,42 M., die anderen Einnahmen stiegen um 0,73 M. Der Raffenbestand vermehrte sich um 1,17 M. Berechnen wir die Verhältniszahlen, so ergibt sich in der dreijährigen Berichtsperiode, daß sich die Gesamtwocheneinnahmen um 10,7 Prozent steigerten, der Verdienst des Mannes erhöhte sich nur eine Vermehrung um 5,5 Prozent. Betrachten wir demgegenüber die Ausgaben der 35 Haushaltungen. Sie betrugen im Jahre 1908: 55 625,46 M., 1909: 57 602,72 M., 1910: 58 872,01 M. Davon entfallen im Durchschnitt auf eine Familie im Jahre 1908: 1589,30 M., 1909: 1645,79 M., 1910: 1682,05 M.

Dieser durchschnittliche Verbrauch einer Familie, für die eine Kopfgahl von 3,68 Personen im Jahre 1908, 3,70 für 1909 und 3,69 für 1910 berechnet wurde (näheres darüber ist bei den Ausgaben pro Kopf zu finden), zergliedert sich folgendermaßen:

Ausgaben für	1908		1909		1910	
	pro Haushalt	in Prozent	pro Haushalt	in Prozent	pro Haushalt	in Prozent
Nahrungsmittel zusamm.	759,82	47,81	789,35	46,75	801,95	47,68
Wohnungsmiete, Steuern	218,61	13,75	229,20	13,93	238,64	14,19
Kleidung, Neuankäufe, Reparatur	207,96	13,09	229,02	13,92	225,85	13,43
Versicherungs- u. Vereinsbeiträge	95,80	6,03	101,01	6,14	111,—	6,80
Bier, Wein u. sonst. Getr.	70,70	4,45	61,15	3,71	60,10	3,57
Heizung u. Beleuchtung	66,20	4,17	71,02	4,31	65,77	3,91
Sonstige Ausgaben	45,60	2,87	63,44	3,85	47,82	2,84
Bildung, Unterhaltung	39,80	2,47	37,08	2,25	39,—	2,32
Arzt, Apotheke, Gesundheitspflege	20,52	1,29	21,84	1,30	23,13	1,38
Seife, Soda, Waschlittel	20,09	1,26	18,85	1,15	20,45	1,22
Zigarren, Tabak	19,24	1,21	17,61	1,07	18,75	1,11
Fahrgelder	17,40	1,09	17,34	1,05	18,91	1,12
Schulbedürfn., Schulgeld	8,06	0,51	9,40	0,57	10,68	0,63

Die Nahrungsmittel weisen den größten Ausgabeposten auf, beinahe die Hälfte aller Ausgaben entfallen darauf. Sie betragen im Durchschnitt pro Familie im Jahre 1908: 759,81 M., im Jahre 1909: 789,35 M. und im Jahre 1910: 801,95 M. Obwohl diese Beträge mit jedem Jahr gestiegen sind, steht ihre Steigerung doch nicht im Verhältnis zu den Gesamtausgaben, es ist ein prozentualer Rückgang der Nahrungsmittelausgaben zu verzeichnen. Folgende Zahlen weisen das aus. Im Jahre 1908 betragen die Ausgaben für Nahrungsmittel 47,81 Prozent, im Jahre 1909: 46,75 Prozent und im Jahre 1910: 47,68 Prozent. Der Rückgang in den Jahren 1909 und 1910 gegenüber dem Jahre 1908 kann nur durch eine Veranlassung werden, daß gerade bei den Nahrungsmitteln die größtmögliche Sparmaßnahme angewendet wurde. Diese Zahlen beweisen auch, daß die erzielten Ueberschüsse im wahren Sinne des Wortes am Rand abgepart worden sind.

Der Ausgabeposten Wohnungsmiete, Steuern enthält außer Wohnungsmiete und Steuern auch noch Ausgaben für häusliche Dienstleistung. Es kann sich hier natürlich nicht um ständige Dienstboten handeln, sondern nur um zeitweilige Hilfe bei Krankheitsfällen in der Familie oder bei sonstigen außerordentlichen Umständen, wo freundschaftliche oder nachbarliche Hilfe nicht ausreicht war. Die Ungleichheiten sind gleichfalls dieser Natur zugewandt, da sie nichts anderes sind, als eine indirekte Belastung der Wohnungsmiete. Im Durchschnitt pro Haushalt betragen die Ausgaben für diese Posten im Jahre 1908: 218,61 M., 1909: 229,02 M., 1910: 238,64 M. Im Verhältnis zur Gesamtausgabe tritt in den drei Berichtsjahren eine Steigerung dieser Ausgabeposten von 13,75 Prozent auf 14,19 Prozent ein.

In der Rubrik Kleidung, Neuankäufe, Reparaturen betragen die Ausgaben durchschnittlich pro Familie im Jahre 1908: 207,96 M., 1909: 229,02 M. und 1910: 225,85 M. Dies sind im Prozent der Gesamtausgaben im ersten Jahre 13,09, im zweiten Jahre 13,92 und im dritten Jahre 13,43. Dennoch standen diese Ausgaben im Jahre 1909 am höchsten. Schlüsse lassen sich aus diesen Ausgabeposten nicht ziehen, denn derartige Ausgaben werden im Arbeiterhaushalt meistens nur gemacht,

wenn sie sich absolut nicht umgehen lassen und wenn an den übrigen in unangenehm notwendigen Ausgaben etwas abgeknipst werden kann. Auffallend ist, daß sich im Jahre 1909, in dem die Aufwendungen für Kleider zc. stärker waren als 1908 und 1910, ein verhältnismäßig großer Rückgang in den Nahrungsmittelausgaben eintrat. Das läßt den Schluß zu, daß auf Kosten von notwendigen Bekleidungsgegenständen an Nahrung gespart werden mußte.

Die Versicherungs- und Vereinsbeiträge bestehen in der Hauptsache aus Beiträgen für die staatliche Kranken- und Unfallversicherung. Auch private Krankenversicherung und Feuerversicherung ist ziemlich allgemein zu finden. Weiter gehören zu diesem Posten Vereinsbeiträge. Die eingetragene Steigerung findet ihre Begründung in der Erhöhung der staatlichen Versicherungsbeiträge, die einestells durch Auftritte in höhere Lohnklassen erfolgt ist, andererseits durch Rückgang der Arbeitslosigkeit eintrat, weshalb mehr Beiträge geleistet wurden. Nicht ausgeschlossen ist auch, daß mit Eintritt des besseren Beschäftigungsganges noch mehr Versicherungen privater Art eingegangen wurden.

Der Posten Bier, Wein und sonstige Getränke macht gegenüber anderen Posten eine Ausnahme, daß er mit jedem Jahr zurückgegangen ist. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Haushalt betrugen hierfür 1908: 70,70 M., 1909: 61,15 M. und 1910: 60,10 M. In Prozent der Gesamtausgaben trat ein Rückgang von 4,45 im Jahre 1908 auf 3,71 im Jahre 1909 und 3,57 im Jahre 1910 ein. Dieser jährliche Rückgang ist eine sehr erfreuliche Erscheinung, da es sich zweifellos um eine Verminderung des Alkoholverbrauchs handelt. Wenn auch in dieser Rubrik Ausgaben für andere Getränke wie Mineralwasser, Limonade und dergleichen enthalten sind, so ist doch anzunehmen, daß von der Einschränkung in erster Linie die alkoholischen Getränke betroffen wurden.

Für Heizung und Beleuchtung wurden im Durchschnitt pro Haushalt aufgewendet im Jahre 1908: 66,20 M., im Jahre 1909: 71,02 M. und im Jahre 1910: 65,77 M., in Prozent der Gesamtausgaben ergibt das für 1908: 4,17, für 1909: 4,31 und für 1910: 3,91 Prozent. Das letzte Jahr zeigt einen geringeren Verbrauch gegenüber den vorherigen. Das wird dem milden Winter zugeschrieben sein, wodurch an Heizungsmaterial gespart werden konnte.

Den sonstigen Ausgaben sind alle Ausgabeposten zugehört, für die keine ihrem Zweck entsprechende Rubrik vorhanden war. Diese Ausgaben setzen sich zusammen aus häuslichen Bedarfsartikeln, Geschenken, Blumenpenden und dergleichen. Die Ausgaben betragen für einen Haushalt im Durchschnitt im Jahre 1908: 45,60 M., 1909: 63,44 M., 1910: 47,82 M.; in Prozent der Gesamtausgaben 1908: 2,87, 1909: 3,85 und 1910: 2,84. Die Schwankungen innerhalb der drei Jahre liegen daran, daß diese Ausgaben keine regelmäßigen sind.

Die Aufwendungen für Bildung und Unterhaltung richten sich nach den persönlichen Verhältnissen, sind aber auch stark beeinflusst von der individuellen Veranlagung des einzelnen. Der durchschnittliche Verbrauch pro Familie betrug im Jahre 1908: 39,80 M., 1909: 37,08 M. und 1910: 39,00 M. Diese Beträge setzen sich zusammen aus Ausgaben für Zeitungen, Bücher, Schreibmaterial, Porto, Eintrittsgelder für Konzerte, Theater, Vorträge, eventuelle Nebenkosten wie Programm, Garderobe zc., Fahrgelder für Eisenbahn und Straßenbahn, die anlässlich eines Ausfluges oder sonstigen Vergnügungs- und Bildungszwecke gemacht wurden. Die sonstigen Ausgaben, die bei einem Ausflug verursacht wurden, sind hier ebenfalls mitgerechnet. Dieser Ausgabeposten ist im ersten und dritten Jahre annähernd gleich geblieben, im zweiten Jahre war er etwas geringer. Im Verhältnis zu der Gesamtausgabe trat ein Rückgang ein.

Trotz der Versicherungspflicht, die jeder in Arbeit stehenden Person auferlegt ist, wofür freie ärztliche Hilfe und Arzneimittel zugesichert sind, müssen von den Arbeitern immer noch erhebliche Summen für Arzt, Apotheke und Gesundheitspflege aufgebracht werden. Die Belastung entsteht hauptsächlich durch Erkrankung von Familienmitgliedern, Entzündungen, Sterbefällen zc. Die Ausgaben für Gesundheits- und Körperpflege betrugen im Jahre 1908: 20,52 M., 1909: 21,84 M., 1910: 23,13 M. Von den Gesamtausgaben entfallen auf diesen Posten für 1908: 1,29, für 1909: 1,30 und für 1910: 1,38 vom Hundert.

Die „Volksfürsorge“.

Die Mächte des Kapitals spielen wieder einmal Feuer und Flammen. Der Beschluß der Gewerkschaften und Genossenschaften, die Volksversicherung durch Errichtung der Aktiengesellschaft „Volksfürsorge“ zu organisieren, hat sie ganz aus dem Häuschen gebracht und sie leistungsfähig brauflaus, als handle es sich um die größte Staatsaktion. Sonderbar — in dem ganzen Schwall von Worten, mit dem sie das neue Volksunternehmen „beglücken“ — nicht ein Wort der Abwehr gegen die ausfallende Kritik, die der Referent, der Genosse v. Elm, auf dem Berliner Genossenschaftstag an den großen kapitalistischen Versicherungsgesellschaften übte. Warum gegenüber dieser Kritik das absolute Schweigen?

Wir wollen dem in diesem Punkt schweigen so ganz beruhigenden Gedächtnis der Vertreter der kapitalistischen Profitinteressen etwas nachhelfen und bitten dann in aller Bescheidenheit darum, sich einmal über die folgenden, vom Referenten festgestellten Tatsachen zu äußern: Der kapitalistische Profit der Versicherungsgesellschaften ist ein ganz enormer. Das Einkommen des Direktors der „Victoria“ betrug im letzten Jahre 780 000 M.!!! Die sieben Herren vom Aufsichtsrat erhielten zusammen an Entlohnungen 150 000 M.; die Aktionäre an Dividenden 1 180 000 M. — 39 Prozent (!!) ihres eingezahlten Aktienkapitals. Auch bei der „Friedrich Wilhelm“ machen die interessierten Kapitalisten ein gutes Geschäft. Die Aktionäre erhielten 1910: 540 360 M.,

das heißt 36 Prozent (!) der Voreinzahlung auf ihre Aktien. An Rentnern erstelien: der Vorstand 110 879 M.; der Aufsichtsrat 92 399 M.; sonstige Personen 27 719 M. Die Verwaltungskosten der Gesellschaften sind ungeheuerlich hoch. Bei der Volksversicherung der „Victoria“ betragen sie in den letzten drei Jahren 46 811 374 M., das heißt 28,7 Prozent der Prämienentnahme; bei der „Friedrich Wilhelm“ 1908, 1909, 1910 zusammen 18 610 686 M. — 29,9 Prozent der Prämienentnahme.

In den letzten drei Jahren sind bei der „Victoria“ und der „Friedrich Wilhelm“ zusammen 666 543 — bei sämtlichen Versicherungs-gesellschaften über eine Million — Policen verfallen. Hunderttausende armer, unbemittelter Volksgenossen verlieren jährlich große Summen Geldes an die kapitalistischen Gesellschaften, ohne von ihnen irgendwelche Gegenleistung zu empfangen. Bei der Volksversicherung lassen sich die Gesellschaften von den Arbeitern enorm hohe Prämien zahlen, ohne ihnen eine entsprechende Gegenleistung zu bieten. Die „Victoria“ berechnete in den letzten drei Jahren an Prämien von den Versicherungsrenten 197 635 891 M., an Policengebühren 2 258 743 M.; sie schrieb den Versicherten an Gewinnanteilen gut: 29 272 641 M., so daß sie von den Versicherten eine Nettoentnahme von 170 621 188 M. erzielte — an Versicherungssummen und für Rückkauf von Policen verausgabte die „Victoria“ dagegen nur an die Versicherten 84 917 805 M. Bei der „Friedrich Wilhelm“ ist das Verhältnis noch ungünstiger, sie berechnete 1908, 1909, 1910 zusammen von den Versicherten 62½ Millionen Mark; ihre Gegenleistung an die Versicherten betrug dagegen nur 18 Millionen Mark. Und das sind nicht etwa Ausnahmefälle, jahtaus, jahtaus das selbe Bild — hohe Prämienentnahmen — ganz minimale Gegenleistungen an die Versicherten.

Wie wollen die kapitalistischen Goldschreiber die aus diesen ungesunden Verhältnissen von dem Referenten gezogenen Schlussfolgerungen entkräften? Die Volksversicherung ist wohl für die daran beteiligten Kapitalisten ein glänzendes Geschäft, den Interessen des Volkes entspricht sie nicht, sie besitz keinelei sozialen Wert!

Und wenn nun der Referent fortfährt erklärte: „Die Volksversicherung muß ihres kapitalistischen Charakteres entkleidet werden, sie muß wieder auf die Basis der Solidarisität aufgebaut werden; dieser Aufbau muß jedoch auf einer großen, breiten und rechnungsmäßig durchaus sicheren Grundlage erfolgen“, so meinen wir, jeder sozial denkende Mensch müßte dem zustimmen und dann rein objektiv prüfen, ob der in seinen Grundzügen entwickelte Plan aus- und durchführbar ist. Wir wollen den Organisationsplan der „Volksfürsorge“ noch einmal kurz skizzieren:

Die Träger der Versicherung sollen die großen wirtschaftlichen Organisationen der Gewerkschaften und Genossenschaften bilden. Zweieinhalb Millionen Gewerkschafts-, eineinhalb Millionen Genossenschaftsmitglieder bilden zweifelslos ihrer Zahl nach eine Grundlage für einen rechnungsmäßig durchaus sicheren Aufbau. Die „Volksfürsorge“ will den Kreis ihrer Versicherten aber nicht auf die Gewerkschafts- und Genossenschaftsmitglieder beschränken. Alle Volksgenossen können sich der „Volksfürsorge“ anschließen — unbekümmert um ihre Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit.

Die „Volksfürsorge“ soll die Form einer Aktiengesellschaft haben; das Grundkapital soll eine Million Mark betragen. Gewerkschaften und Genossenschaften haben sich verpflichtet, jeder Verband für sich die Hälfte des Aktienkapitals zu zahlen. Es ist bereits gegesichert und wird von den Gewerkschaften und Genossenschaften bar eingezahlt werden. Die Generalversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat wird aus der gleichen Anzahl der Vertreter der Gewerkschaften und Genossenschaften bestehen. Die Aktien können nur mit Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf einen andern Besitzer übertragen werden. Der Höchstbetrag der Aktien soll 4 Proz. betragen. Der ganze Reingehalt soll nach Zurückweisung der notwendigen Beträge an die gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds zugunsten der Versicherten verwandt werden.

Diese Grundlage schließt die Gefahr einer kapitalistischen Entartung für alle Zeiten aus.

Die „Volksfürsorge“ wird alle Arten der Versicherung einführen, wie die großen Lebensversicherungs-gesellschaften, — in erster Linie die Kapitalversicherung, die Versicherung auf den Todesfall ohne ärztliche Untersuchung.

Der Verfall von Policen soll dadurch ausgeschlossen werden, daß neben der Kapitalversicherung eine Spar- und Lebensversicherung eingeführt wird. Es ist einem Versicherten unmöglich, nach Ablauf der gewöhnlichen Zahlungsfrist seine Beiträge für die von ihm abgeschlossene Kapitalversicherung weiter zahlen zu können, so wird seine Police ohne weiteres, als ohne daß es dazu eines besonderen Antrages bedarf, in eine solche als Spar- und Lebensversicherung umgewandelt. An eine Zahlungsfrist ist er nicht mehr gebunden, er kann zahlen, wann es ihm möglich ist. Nach dem Betrage seiner Zahlungen erhöht sich seine Versicherungssumme —

eventuell auch über die von den Versicherungsgesellschaften vorge-schriebene Höchstgrenze von 1500 M. hinaus.

Bei Einführung dieser Methode kann mit vollem Recht gesagt werden, daß das Anrecht der Versicherten niemals erlischt, daß kein Pfennig der eingezahlten Beiträge ihm verloren geht.

Gewährleistet werden die Prämientafeln auf Grund vor-sichtiger Berechnungen eines Versicherungsmathematikers festgesetzt und vom Aufsichtsrat nachgeprüft werden. Diese Arbeit erfordert viel Zeit und Mühe deshalb die „Volksfürsorge“ vor dem 1. Januar nächsten Jahres ihre Wirksamkeit nicht beginnen können.

Schon vor dem Genossenschaftstag wurde nun in den Organen der kapitalistischen Versicherungsgesellschaften versucht, das Kaiserliche Ausschussamt gegen die „Volksfürsorge“ aufzuheben; man behauptete drellt und weilt, ihre Gelder würden zu sozialdemokratischen Parteizwecken und für Streiks Verwendung finden.

Wir aller nur wünschenswerten Deutlichkeit erklärte demgegen-über der Referent v. Elm: „Die Herren Kapitalisten waren noch niemals so sehr auf dem Holzwege, wie in diesem Fall. Das Kaiserliche Ausschussamt wird niemals Veranlassung haben, die An-lage unserer Gelder zu hemden; es fällt uns nicht im Traum ein, Gelder zu Parteizwecken oder für Streiks zu verwenden. Wir werden die Gelder derart belegen, wie es uns das Gesetz und das Interesse der Versicherten gebietet.“

Da nun aber auch jetzt nach dem Genossenschaftstag die Angriffe nach dieser Richtung noch immer verheißt oder offen fortgesetzt wer-den, lassen wir hier aus dem Entwurf der Kommission den Para-graphen über die Belegung der Gelder der „Volksfürsorge“ folgen. Er lautet:

„Die Anlegung des Vermögens der Gesellschaft erfolgt:

I. Soweit es sich um etwaige den Reservefonds bildende Bestände handelt, nach Maßgabe der § 59, 60 und 99 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

II. Die Anlegung der übrigen Bestände kann nach den in Ziffer I angeführten Bestimmungen erfolgen, ist aber auch in folgender Weise zulässig:

1. in Hypotheken, welche nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesstaats, in welchem das bestehende Grundstück liegt, zur Anlegung von Pfandbriefen sich eignen;
2. in ausländischen Staats- und Kommunalpapieren, jedoch nur insoweit, als dieselben zur Kautionsleistung behufs Erlangung der Konzession zum Geschäftsbetrieb in ausländischen Staaten erforderlich sind;
3. in Wertpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Pfandbriefen zugelassen sind;
4. in solchen Pfandbriefen deutscher Hypothekendarlehenbanken, welche die Reichsbank in 1. Klasse befreit;
5. durch Lombarddarlehen auf Staats-, Kommunal-, landwirtschaftliche und kreisländliche Papiere und sonstige Wertpapiere nach den Grundzügen der Reichsbank;
6. durch Diskontieren von Wechseln nach den Grundzügen der Reichsbank, mit der Beschränkung, daß der Gesamtbetrag 10 Prozent der vorjährigen Prämienentnahme nicht übersteigen darf.

Der nach Ziffer 4 und 5 anzulegende Betrag darf jedoch 10 Prozent des anlegbaren Vermögens der Gesellschaft nicht übersteigen.

III. Vorübergehend verfügbare Mittel dürfen gemäß einer vom Auf-sichtsrat zu erlassenden Anweisung angelegt werden.

Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsbetrieb ent-stehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenturen.“

Den Verleumdern, die so heuchelt durch ihre Hehe bewirken möchten, daß das Ausschussamt der „Volksfürsorge“ von vorüberlen-die Genesung verlagert, dürfte durch die wörtliche Wiedergabe dieses Paragraphen ein für allemal die Waage aus der Hand ge-schlagen sein. Aber man glaube nicht, daß sich dadurch die Gold-schreiber des Kapitals aus dem Konzept bringen lassen. Was an Unverschämtheit und Verdrehungskunst in den kapitalistischen Blättern in diesen Tagen gegen die „Volksfürsorge“ geleistet wurde, übersteigt wirklich alle Begriffe.

Gegegenüber der streifen Behauptung in dem Organ deutscher Arbeitgeberverbände, es sei geplant, zu dem bereits vorhandenen Geere der sozialdemokratischen Angestellten eine weitere gewaltige Organisation zu fügen, um verbienten Agitatoren Kosten zu ver-schaffen, hat Genosse v. Elm erklärt: „Ein großes Geere von An-gestellten sollen wir bestanden wollen. Aber — da liegt doch gerade der Hake im Pfeffer bei der Volksversicherung. Das große Geere von auf Provision arbeitenden Angestellten macht bei ihnen die Ver-sicherung für die Versicherten zu unrentabel. Würden wir ein großes Geere sein und gut bezahlter Angestellter schaffen, wäre die Volks-fürsorge ein eingeborenes Kind und wir läßen wirklich besser, gar nicht erst anzufangen. Von der Erparnis an Verwaltungskosten hängt der Erfolg der Volksfürsorge“ ab. Nur dadurch, daß wir die Organisation der „Volksfürsorge“ der bestehenden Organisation angliedern, werden wir diesen Erfolg erzielen können.“

Eingehend durfte sich dann Genosse v. Elm darüber, durch welche Personen die Aufnahme von Mitgliedern und die Einzahlung

von Beiträgen für die „Volksfürsorge“ bewirkt werden könnte — bei den Gewerkschaften durch die Gewerkschaftskassen, bei den Genossen-schaften durch die Mitgliederbeiträge — also durch von den Ge-nossenschaftsmitgliedern gewählte Personen; er tadelt, daß große Konsumvereine es immer noch an dem demokratischen Ausbau des Organisation — an der Bildung von Mitgliederbeiräten — fehlen lassen. Anschließend hieran sagte Genosse v. Elm wörtlich: „Es gibt Konsumvereine, die ihre Aufgabe dadurch für erschöpft halten, wenn sie die Versorgung der Mitglieder mit Lebensmitteln gut organisieren. Das ist aber denn doch eine ungemein enge Auf-fassung der Aufgaben der genossenschaftlichen Organisation. Die Ge-nossenschaftsbewegung muß immer mehr dahin streben, den ganzen Menschen mit allen seinen Bedürfnissen zu erfüllen. Die Ge-nossenschaft soll und muß sein eine Institution zur Förderung des Wohles des ganzen Volkes. Je mehr Aufgaben wir in die Hand nehmen zur Befriedigung wirt-schaftlicher Bedürfnisse, um so fester wird die Genossenschaftsbewegung im Volke Wurzel schlagen. Ich gebe unseren Gegnern ohne weiteres zu, wenn wir die Volksversicherung in die Hand nehmen, dann nur wir das nicht nur, um sie zu verbilligen und zu verbessern. Nein — wenn Gewerkschaften und Genossenschaften gemeinsam die Volks-fürsorge“ schaffen, dann geschieht dies auch, um ihrer Bewegung neue Stützpunkte im Volke zu schaffen, immer mehr den Beweis zu erbringen, wie viel Gutes sich durch das selbsttätige Zusammenwirken von Gewerkschaften und Genossenschaften erreichen läßt. Das ist der ideale Zweck, den wir dabei im Auge haben. Wir würden Loren sein, wenn wir uns diese ideale Wirkung dadurch verschmerzen wür-den, daß wir durch die „Volksfürsorge“ noch Mittel für andere Zwecke — für Streiks oder gar für politische Parteizwecke — bereitstellen wollten. Die Volksfürsorge“ hat so große, herrliche Aufgaben, daß ihre Verquickung mit anderen Zwecken, sie mögen an sich noch so not-wendig und gut sein, ihr nur Schaden bringen könnte.“

Und nun einige Proben davon, was aus diesen Ausführungen die kapitalistischen Blätter herauszudreheln verstanden haben:

Deutsche Tageszeitung: „Damit hat Herr v. Elm mit aller nur möglichen Deutlichkeit zugegeben, daß diese neue Volks-versicherung in allererster Linie eine neue Stütze der sozial-demokratischen Bewegung sein und werden soll. Die Konsumvereine, die bis jetzt noch hier und da einen Schein partei-politischer Neutralität aufrecht erhielten, sollen demokratischer aus-gestaltet, das heißt der politischen Arbeiterbewegung angegliedert werden.“

Man traute seinen Augen kaum, mit welcher Geschwindigkeit die Redaktion des Blattes aus Weiß Schwarz und aus Schwarz Weiß zu machen versteht. Demokratischer Ausbau der Gewerkschaften — also Wahl von Personen aus den Reihen der Mitglieder zwecks Kontrolle der Verkaufsstellen, Mitwirkung bei Inventuren, bei der Agitation; Aufnahme von Mitgliedern und Einfassung von Bei-trägen für die „Volksfürsorge“, heißt für die Deutsche Tageszeitung einfach: Angliederung an die sozialdemokratische Partei.

Und so geht es weiter — Zeile für Zeile Umbichtung, Fälschung und Verdrehung! „Den ganzen Menschen mit allen seinen Bedürf-nissen erfüllen“ nennt die Deutsche Tageszeitung, die Konsumvereine zu einem sozialdemokratischen Landsturm ausbilden“ u. s. w.

„Eine neue Fesselung der Massen“ nennt der Breslauer Anzeiger die Errichtung der „Volksfürsorge“. Er dichtet die Worte v. Elms genau so um wie die Deutsche Tageszeitung und läßt sich zum Schluß also vernehmen: „Die politische Bedeutung dieses neuen Unter-nemens ist unanzweifelbar. Mit der Maske des Wohlwollens der Arbeiter greift hier die Sozialdemokratie nach dem letzten Groschen, den sich der Arbeiter für Versicherungszwecke am Munde absparen muß. Der Plan ist von unübersehbarer Tragweite und sollte recht eingehend geprüft werden, bevor er zur Ausführung gelangt. Von vornherein muß nicht nur dafür Sicherheit gehalten werden, daß die Kapitalisten der „Volksfürsorge“ niemals und auch nicht auf Umwegen politischen Zwecken nutzbar gemacht werden können; ferner muß ver-sichert werden, daß die „Volksfürsorge“ zunächst eine Fürsorge für sozialdemokratische Agitatoren und Parteibeamte wird, wenn sie über-haupt genehmigt werden sollte. Diese sozialdemokratische „Volksfür-sorge“ ist nicht nur eine verhängnisvolle, sondern geradezu eine gef-ährliche Gründung, weil sie die besten Elemente der Arbeiter-schaft und der unerschöpflichen Handwerker der Sozialdemo-kratie auszuliefern droht. Hier Widerstand zu leisten ist in erster Linie Sache derer, die mit diesem Vordringel eingefangen werden sollen. Um dem ganzen schlaun Schachzuge zu begegnen, gibt es im Grunde nur ein Mittel, das sicher wirken würde: die Schaffung von Versicherungsmöglichkeiten, wie sie die sogenannte Volksversiche-rung bietet, in Ansehung an die staatl. Versicherung.“

Also — Verstaatlichung der Volksversicherung als einzige Ret-tung gegen die drohende furchtbare Gefahr. Noch vor ganz kurzer Zeit wurde mit allen nur erdenklichen Argumenten in der kapital-istischen Presse dieser Gedanke mit Unerschrockenheit bekämpft, und nun plötzlich diese Wendung!

Technische Rundschau.

Neue Patente auf dem Gebiet der mechan. Metallbearbeitung.

Das letzte Vierteljahr hat wieder eine große Zahl von Patent-schriften auf dem Gebiet der mechanischen Metallbearbeitung gebracht, fast jede Unterabteilung der letzten Klasse 49 ist vertreten. Hier sei eine Auswahl von Erfindungen gegeben, bei der jede verschiedene Unterabteilung durch je eine Bezeichnung repräsentiert werden.

Ein Antrieb für die von quer zur Spindelachse verlaufenden Ver-zugschlitzen an Revolverbohrmaschinen mit mehreren Spindeln (246 797, L. Rowe & Co. in Berlin) bildet den Gegenstand einer Erfindung auf dem Gebiete des Drehens. Bei den bekannten Einrichtungen sind die Spindel, die zum Drehen dienliche Flächen dieses, war die Maschine sicher verstellbar an dem Rahmen der Maschine befestigt, während das in dem Schilde der Maschine gleiche Organ zwecks Verstellung des Schneidwerkzeuges vor- und zurückbewegt werden mußte. Bei denartigen Maschinen mußte das Werkzeug, um überhaupt eine radial zum Arbeitsfeld gerichtete Bewegung zu erlangen, in der Umdrehung des Arbeitstisches bewegt werden. Dies hatte zur Folge, daß bei dieser Maschine niemals ein Hochschnitt vorzubereiten werden konnte, sondern nur ein gewöhnlicher Drehschnitt, da die aus der radial- und Schwenkbewegung zusammengesetzte Bewegung des Werkzeugs nur zum Drehen von regelmäßig geformten Arbeitstücken verwendet werden konnte. Das Wesen der hier interessierenden Erfindung besteht nun darin, daß in den Verzugschlitzen der ein-zigen Spindel eine als runde Scheibe ausgebildete ein- und selb-ständige Schlitze eingebracht ist. Diese Anordnung hat den Vorteil, daß bei Betrieb des Verzugschlitzen ohne Vermeidung von Hochschneidungen unmittelbar von der hoch zum Vorwärtsschieben bewegten Arbeitstische erfolgt, und zwar erzwungen diese Beschrei-bung, daß die Größe der Vor- und Zurückbewegungen der einzelnen Verzugschlitzen, obwohl sie von einer gemeinsamen Kurve oder der-gleichen in Abhängigkeit gesetzt werden, unabhängig von einander ein-gestellt werden kann. Außerdem gestattet die Kon- und Schwenkbewegung der Verzugschlitzen nicht genau festgelegt zu den Spindeln zu er-zwingen, sondern es kann dies in einem beliebigen Winkel erfolgen.

Patentiert wurde ferner eine „Reibzelle“ (244 584, D. Arnold in Berlin), die sich von den bekannten Instrumenten dieser Art dadurch unterscheidet, daß sie aus einem an seinem Schaft am seine Mittel-achse dreh- und feststellbaren Arbeitsmesser besteht, das stets mit zwei diametral gegenüberliegenden Punkten seines Umfanges arbeitet. Die bisher üblichen zylindrischen und mit mehreren geradlinigen Schneiden versehenen Reibzellen haben sich aber noch keinem Gebrauch dem ab; die sogenannten Reibzelle, die aus einer reibfesten, zweiseitigen Scheibe bestehen, haben ebenfalls den Nachteil, daß sie genau der zylindrischen Bohrerung nicht herstellbar lassen, wenn die Schneiden genau die Höhe des anzuarbeitenden Werkes geneigt geführt werden; schließlich haben auch Reibmesser, die um ihre Höhe drehbar sind, nicht den an solche Apparate zu stellenden Anforderungen zu ge-nügen vermocht. Die verschiedenen Nachteile sollen nun durch die neue Einrichtung beseitigt werden, deren Wesen wir vorhin kurz kennengelernt. Eine einzige Schrägstellung des Werkzeuges bleibt insofern des stets gleichen Abstandes der beiden gegenüberliegenden Punkte von der Reibzelle ohne jeden Einfluß, und in dem Augenblick, in dem die beiden gegenüberliegenden Punkte der Reibzelle des Ende der Bohrung ver-lassen, ist das Loch fertig angefertigt. Alle Stellen der Bohrung werden hierbei absolut gleichmäßig bearbeitet, und zwar stets mit demselben Radius des Reibzelle-umfanges aber nicht nahe bei diesen gelegenen Punkten, die jedoch den gleichen Durchmesser ergeben. Bei Anwendung nach einer leichten Drehung des Werkes die Höhe schnell wieder geneigt, und es ist die Einrichtung außerordentlich ein-fach. Es empfiehlt sich, um günstige Schneidbedingungen zu schaffen, das Reibmesser auf jeder Seite um Umfang zur Hälfte mit einer schräg-anliegenden Rille so an zu versehen, daß jede Reibzelle eine Schräglinie hat.

Es gibt selbsttätige Mutteraufschneidmaschinen, die mit einer Spindelbewegung zur Führung der Mutter an einer Schneidbohrer versehen sind. Diese Einrichtung geschieht auch bei einer neuen, selbst-tätigen Mutteraufschneidmaschine mit Spindelbewegung“ (245 730, Schillinge Schrauben- und Mutterfabrik, Gebr. Süsser in Chemnitz) unter dem Gesichtspunkt der Mutter in einer Rille, die sie hem in horizontaler Lage vor- und rückwärtsgehenden Schneidbohrer zulieft. Die Rille dieser Rille ist etwas schieflich der Schneidbohrer der Mutter entsprechend, und es ist nur kurz über der Schneidbohrer eine engere Stelle mit einer nachfolgenden Spannbohrer angeordnet, die

dazu dient, die einzelne Mutter während des Gewindefschneidens am Mutterbohrer mit dem Gewindefbohrer zu hindern, während des Bohr-rückganges aber freizugeben, um die gekümmerte Mutter herabfallen zu lassen. Durch diese neue Einrichtung wird den Unregelmäßig-keiten roher Muttern in bezug auf deren Höhe, Schließweite, Grad, nicht ausgeglichene Eden und Bohrung in höherem Maße Rechnung getragen als bei bekannten Vorrichtungen, die in Rücksicht auf ihre besondere Ausbildung möglichst genau vorgearbeitet, unter sich gleiche Muttern voraussetzen, wenn beim Einspannen und Aufbringen der Mutter auf die Schneidbohrer ein Verpannen und Festklammern der Muttern in unrichtiger Lage und dadurch bedingte Störungen im Gang der Maschine verhindert werden sollen. Derartige Störungen sollen bei der hier beschriebenen Erfindung vermieden werden. Selbst wenn nämlich die zu schneidende Mutter wegen einer über ihr liegenden Mutter von etwas größerer Schließweite mit Enten zwischen den gewählten Spannbohrern liegen, und sich deshalb während des Schneidens festklammern haben sollte, wird sie doch nach dem Schneiden durch die zurückgedrängte Spannbohrer alsbald freigegeben.

Eine andere Erfindung stellt eine „Hammer- und Drückersteuerung für Keil- und Reibenaummaschinen“ (245 189, G. Pfeiffer in Remscheid) dar. Bei den bekannten Maschinen dieser Art stand bereits ein umhüllbares Getriebe mit einer auf dem Hammer wirkenden Außerordentlich und mit dem das Werkstück haltenden Drücker in solcher Beschickung, daß die Aus- und Einrückvorrichtungen insofern, wie und zwar herart arbeiteten, daß beim Zurückgehen zuerst der Hammer tragende Schlitzen in Bewegung gesetzt, dann der Drücker eingerückt und zuletzt das Hammerwerk freigegeben wurde, während beim Zurückgehen die Reibbohrer umgekehrt war. Die Regelung der Drückerbefestigung ist bei dieser Vorrichtung für den Arbeiter jedoch umständlich, weil die Befestigung nicht unmittelbar am Drücker liegt und deshalb der Zusammenhang des ganzen Getriebe unübersichtlich ist. Die Verbesserung besteht nun darin, daß in ein-fachster Weise die vorhandene Einrichtung der Drückerbefestigung zur Ein- und Ausrückstellung des Hammers ausgenutzt wird. Es wird dies dadurch erreicht, daß an den Drückerbefestigungshebel ein zweiter Hebel angebracht wird, der mit einem Nultritt und mit einer Rille verbunden ist, die den Hammer freiläßt oder am Fallen hindert. Mit dem einen Nultritt wird dann der Hammer ein- und ausgerückt und der Drücker gehoben und gesenkt. Hierbei bedingt die Drücker-

Am Schlußmonat treiben es die Hamburger Nachrichten. Ein schauerlicher Rechner ist dieser „Genosse“ Elm, das muß man sagen. Er versteht es aus dem St, das eine zu denken und das andere zu sagen.

Wasen und Charakter der christlichen Arbeiterbewegung Deutschlands. Inmitten der hintergänger und geküßter worden. Die Aufbildungsadresse (der Berliner) ist die Ordnung eines jahrelangen Verleumdungsfeldzuges des Berliner Verbandes gegen die christlichen Gewerkschaften.

Gegen die fortgesetzten Beleidigungen und Verleumdungen der christlichen Gewerkschaften müssen wir auch nachdrücklichst Beschwerde einlegen. Die christlichen Gewerkschaften haben von Anfang an sich der Zustimmung und der Unterstützung von hohen kirchlichen Würdenträgern und Geistlichen beider Konfessionen erfreut.

Was Abgründe zu.

Was Abgründe zu. In die die christlichen haben, was sie erwarten ließ, aber den von ihnen erhofften Erfolg. Es läßt sich denken, daß er sie geschmerzt hat.

Einige der christlichen Gewerkschaftsblätter, so der Bergt n a p p e, hatten sich derart in die Wut hineingereizt, daß sie erklärten, der Streit mit den Berlinerinnen müsse jetzt ausgetragen werden, auf einen Waffenstillstand könne man sich nicht einlassen.

Unsere Gegner in allen Lagern, insbesondere die Sozialdemokratie, jubelt auf der ganzen Linie, als sei jetzt das Ende der christlichen Gewerkschaften gekommen.

Und so fort. Die „Aufmunterung“ und die „Entsinnung“ hat sich in der Hauptsache immer darauf bezogen, die Zentrums- und Christen-Gewerkschaften, als „Wohlfahrt“ gegen die Sozialdemokratie, also als Bewegung der Arbeiterinteressen, tätig zu sehen.

Und wenn die Christen nun gegenwärtigen Besonen, daß sie doch auch die wirtschaftliche Tätigkeit nicht loslösen wollen von einer religiösen Lebensbetrachtung, dann könnten wir mancherlei von anderen Zeiten und anderen Leibern anführen.

Da die vertriehliche und schäbliche Polemik bezüglich der Arbeiterorganisationen in Deutschland fortbewahrt, ist es der lebhafteste Wunsch des Heiligen Vaters, daß beide Teile jeder Erörterung, insbesondere in der Presse, einstellungen und es dem Heiligen Stuhl überlassen, die wichtige Frage im Einverständnis mit den Bischöfen zu prüfen und dann angemessene Verfügungen zu treffen.

Wir erinnern auch daran, wie das Blatt des „christlichen“ Metallarbeiterverbandes gelegentlich über die „religiösen Pflichten“ verteilte.

„Eine Tugend des katholischen Arbeiters ist die Demut und Bescheidenheit. Eine besondere Waffe des christlichen Arbeiters ist die Anspruchslosigkeit, dem anspruchslos und in Demut ist der Arbeiter die höchste Pflicht des täglichen Lebens erfüllen, so daß jeder jeder daran erbauen kann.

Die Zentrumsblätter, die den christlichen Gewerkschaften entgegen- gesetzt sind, lobt Frieden und stellt das weitere der höheren Würdeträger des Papstes und seiner Bischöfe anheim. Und die christlichen Gewerkschaften tun als gute, getreue und gehorsame Katholiken das Gleiche. Und so geht es fort.

Die Zentrumsblätter antworteten dem christlichen Metallarbeiterverbandes, daß sie sich nicht unterdrücken, daß man jene solche Erziehung zur kirchlichen Grundbedeutung selbst bei den gegebenen Umständen der von den „christlichen“ Metallarbeitern verlangten Freiheit selbst ist.

Sum „christlichen“ Gewerkschaftsstreit.

Ein tolles Durcheinander herrscht zurzeit in der Presse der „christlichen“ Gewerkschaften und des Zentrums über die Bewertung der unterschiedlichen Richtungen bei den zentrumschristlichen Arbeitervereinen durch den Papst in Rom.

Man muß es den Zentrumschriften in der gegenwärtigen Situation ja doppelt zugute halten, daß sie um so mehr mit ihren Lebensarten herumtorenen, je weniger sie in den Händen haben. Es ist auch die Lebensart von „Treue halten“ und „einmütige Zusammenarbeit“ ohne jeden Wert.

Das Buch Biederlacks ist von der zentrumschristlichen Presse gänzlich besprochen worden. Also sind die evangelischen Arbeiter wohl gut als Füllsel, inwiefern sie ja doch nicht die mehreren werden, aber in sehr beschelbenden Grenzen soll sich die Gewerkschaftsarbeit des Zentrumskonfessionellen halten!

Nach alledem, was vorhergegangen ist, haben die christlichen Gewerkschaften kein Recht mehr, sich gegen die Eingriffe von kirchlicher Seite anzulehnen.

Bei Vollhämmern mit rotierendem Umboß, der die aufgelegten Werkstücke unter den War führt, sind Verletzungen des Arbeiters nicht ausgeschlossen, wenn er unbefähigt hantiert. Um dies zu verhindern, wurde eine neue Vorrichtung zur selbsttätigen gefährlosten Zu- und Abführung der Werkstücke an Vollhämmern mit rotierendem Umboß (246 403, F. Krenke in Schwelmungen) konstruiert.

In der Feilen- und Werkzeugsfabrikation werden vielfach Wärmeöfen gebraucht. Es wurde jüngst ein „Doppelkamin für Wärmeöfen“ (246 635, O. Kind in Kollhaus) geschüht, der zum Aufhängen der Feile und zum Abführen der ausströmenden Gase dient.

Zuch dem Dantsburger Blatt des zentrumschristlichen Metallarbeiterverbandes ist der Streit in alle Obleter gefahren. Nachdem das Blatt dem Hammer in seinen eigenen Spalten schon Ausdruck gegeben, wendet es sich auch hilffesuchend an die Unternehmerr Presse.

Das Buch Biederlacks ist von der zentrumschristlichen Presse gänzlich besprochen worden. Also sind die evangelischen Arbeiter wohl gut als Füllsel, inwiefern sie ja doch nicht die mehreren werden, aber in sehr beschelbenden Grenzen soll sich die Gewerkschaftsarbeit des Zentrumskonfessionellen halten!

Es ist nicht wahr, was die Vertreter der Berliner Fachabteilungen in ihrer Aufbildungsadresse behaupten, daß wir unsere wirtschaftliche Tätigkeit losgelöst von religiöser Lebensauffassung betrachten, und bei den Bestrebungen zur Befreiung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse die religiösen Grundzüge ausschalten wollten.

Entrückt weisen auch die zentrumschristlichen Blätter darauf hin, warum denn nicht alle anderen Stände und Schichten, die interkonfessionell organisiert seien, ähnliche „Warnungen“ zu hören könnten und nur die christlichen Gewerkschaften alle anderen „Stände“ näher in Wirklichkeit ja wieder um konfessionellen noch um interkonfessionellen Organisationen, sondern sie besaßen sich im allgemeinen in ihren wirtschaftlichen Organisationen überhaupt nicht mit solchen Dingen, sie sehen nur zu, wie sie am besten selbstlos ihre Interessen verfechten können.

Die beiden Kamine bestehen aus einem äußeren feinstehenden, und aus einem inneren Kamin. Ersterer ist am Dach befestigt, letzterer läßt sich durch Öl und Gegengewicht leicht um einen gewissen Betrag senken, so daß sich seine trichterförmige untere Mündung über das Feuer legt oder daselbst freilegt. Für gewöhnlich ist ersterer der Fall. Will aber der Arbeiter die im Feuer liegenden Stücke beheben, so hebt er den inneren Kamin mittels eines Griffes in die Höhe, um ihn darauf wieder zwecks Absperrung der Gase und Sticks niederzulassen.

Einst wird man solche Dokumente wohl im christlichen Lager selbst nicht nehmen. Was soll man sich dabei denken? Wäre die Logik richtig, so müßten, um auf dem Boden des Rechts und der Sittengebote zu stehen, sich doch auch alle anderen wirtschaftlichen Organisationen christlich stützen. Man denke sich aber nur einmal einen Verein christlicher Kleinwerkzeugenfabrikanten oder christlicher Automobilbesitzer. Der lächerlichsten Wirkung können solche Kombinationen nicht entgegen."

Als große Sünde vor dem Herrn geben die Zentrumschriften in ihrer Bedrückung auch zu, daß die „christliche Bewegung“ an den „üblichen Kinderkrankheiten gelitten“ habe. Früher hat ja auch der nationalliberale Abgeordnete Fußmann einmal im Reichstage der Erwartung Ausdruck gegeben, daß sich die christlichen Gewerkschaften etwas schneller aus dem Zustand der Lähmung heraus entwickeln könnten. Damals meinte aber der christliche Generalsekretär in seinem Jahresbericht, mit Stühlgroßkapital seien in Deutschland mit seiner starken sozialdemokratischen Arbeiterbewegung keine Massen zu gewinnen. Daß das auch in Zukunft so bleiben wird, ist sehr wahrscheinlich. Damit ist aber auch den Christen das Urteil gesprochen.

Wenn schon, denn schon! Wenn die Kirche den Broten Brot, den wir zum Leben führen, abweisen soll, dann haben sicher die Männer von „Eich Berlin“ die größere Konsequenz auf ihrer Seite. Die freien oder „sozialdemokratischen“ Gewerkschaften werden sich allerdings noch wie vor an das kirchliche Maß der Dinge nicht kehren und sich jenseit Brot zumeilen, als sie bedürfen und erlangen können. Und dabei werden katholische wie evangelische Arbeiter sowohl wie auch alle anderen freudig und vertrauensvoll mitwirken. X.

„Wem's nicht paßt, der kann gehen!“

Karl Marx hat die Rolle des Arbeiters in der kapitalistischen Gesellschaft als die einer Ware gekennzeichnet und damit dieses Verhältnis durchaus naturgemäß festgestellt. Wie alle sozialistische Wahrheit über den Kapitalismus, ist den bestehenden Klassen auch diese Feststellung unwequem, besonders dann, wenn sie den „Bruder Arbeiter“ für ihre Zwecke einfangen und ihrer politischen Herrschaft dienlich machen möchten. Im übrigen handelt es sich für sie dabei nur um eine theoretische Unbequemlichkeit, denn in der Praxis, im praktischen Arbeitsverhältnis, betätigen und beschäftigen sie das, was von den neuphilosophischen Sozialisten ausgesprochen wurde.

Die Unternehmer behandeln die Arbeiter nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, also ebenso als Ware wie irgend eine andere Ware. Plannäßig und zielbewußt handeln bekanntlich besonders die Kohlenbrenner im Ruhrgebiet danach, indem sie das ganze Jahr hindurch proletarische Lohnbrüder aus wirtschaftlich und kulturell rückständigen Ländern in Massen importieren, dadurch das Angebot von Arbeitskräften künstlich steigern und die Löhne niedrig halten. Die jetzt 140 Millionen Mark, die seit 1907 den Ruhrbergleuten durch Vorenthaltung der notwendigen Lohnnachbesserungen und durch direkte Lohnreduktionen abgenommen wurden, sind der glänzende und ständige Erfolg dieser brutalen und profitwütigen kapitalistischen Lohnpolitik.

In anderen Industrien wird es ebenso gemacht oder doch versucht, wenn stärkere gewerkschaftliche Organisationen der Arbeiter vorhanden sind, die die Wirksamkeit des Gesetzes von Angebot und Nachfrage hemmen durch Tarifverträge mit Minimalwünschen, Festsetzung von Maximalwünschen, so und die Verschlechterungswünsche der Unternehmer vereiteln, so daß es kein Verzicht bleibt.

Mit ihren Syndikaten, Kartellen, Kartells zc. haben die Unternehmer durch gewerkschaftliche Festsetzung von Verkaufspreisen für ihre Produkte auf dem Warenmarkt das Gesetz von Angebot und Nachfrage, die freie Konkurrenz, noch in ganz anderem Umfange und mit ganz anderen Erfolgen ausgebeutet, als es den Arbeitern mit ihren Gewerkschaften auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes gelungen ist.

Die Unternehmer reden gar häufig nur von den „Arbeitsländern“, wie irgend ein General von der „Basis der Gewerke“, so daß die Soldaten eigenmächtig nur als Zubehörsstücke zum Wehrer, als richtiges Kampfmittel, erscheinen; oder wie in den Zuschauerkassen nur von „Kammern“ geredet wird, hinter denen sich Menschen verbergen, die auch hier nicht aufstehen, Menschen zu sein, und wagen sie noch so sehr mit Fesseln und Belegen belassen sein.

Wesentlich, wie Alexander Sille, Bindorf und andere, Unternehmerorgane, wie die Deutsche Arbeiter-Zeitung, behandeln mit der ganzen Begeisterung, deren sie fähig sind, die Ware „Arbeitskraft“, den Lohnarbeiter, der für das Kapital, für die ganze kapitalistische Gesellschaft nichts anderes sein soll, als eine Sache, als ein Ausbeutungsgeschiebe, dessen ganzer Daseinszweck als lebendes Wesen, als menschliches Arbeitskraft, nur darin bestehen soll, für das Kapital Mehrwert zu schaffen und sich selbst mit den niedrigsten Existenz- und Lebensbedingungen zufrieden zu geben. In echt christlicher und zentralistischer Schöpfung hat diesen edlen Gedanken der Regensburger Bischof Senle in die Worte gekleidet: „Wer knecht ist, soll knecht bleiben.“

Diese niedrige moralische Bewertung des Arbeiters durch das Kapital läßt die brutale Behandlung, die es ihm angedeihen läßt, nur als eine logische Folge erscheinen. So menschenwürdig für das Unternehmertum die Arbeiter sind, so wertlos, überflüssig und entbehrlieh ist ihm jederzeit der einzelne Arbeiter. Wenn es sich um einen nicht paßt, können Sie gehen.“ Diese Aufforderung an die Arbeiter zum Aufgeben ihrer Existenz ist im Grunde brutaler Unterwerfung, Jobstdirektoren, Meister und Verführer eine ständige Nebenart, die den Arbeiter wie ein junges Schwert behandelt. Er steht sich immer nur gebildet im Betriebe, seine Beschäftigung ist nur ein Sündenbock des kapitalistischen Herrn im Hause und seiner Untertanen; seine Existenz besteht ohne jede Sicherung völlig in der Zeit und kann jeden Augenblick zerstört werden. Das Selbstbewußtsein, die Selbstachtung und eigene Verantwortlichkeit des Arbeiters werden durch eine solche Behandlung tief herabgedrückt und demoralisiert. Ist diese moralische Wirkung, dieser Erfolg, den der Unternehmer selbstbewußt beabsichtigt? Es ist ihnen zuzuhören. Er tritt aber mindestens als Nebenwirkung des beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolges ein, der in der Geschäftserwartung und Selbstachtung des Arbeiters besteht. Es soll ihm die Zeit und der Raum zu betriebliehen werden, wegen der Arbeit, wegen der Maschine und des Werkzeuges, wegen des Lohnes, wegen sonstiger Bedürfnisse und wegen der Befehlsgebung zu rekonstruieren; er soll sich selbst und was möglich ist dem patriarchalen Gebot, was ist und der Herr erträgt, was ihm die Vorgesetzten befehlen; er soll sich alles leisten und alles unterordnen, was ihm „von oben“ her zugewandt wird. Schafft der Arbeiter im Moment, so hat er zu dem Lohn zu arbeiten, der im Bureau dafür festgesetzt wurde, mag er dazu dabei selbst mit der größten Anstrengung nur wenig verdienen. Stillschaltet er, daß der Arbeitslohn zu niedrig ist, so wird ihm erspartlos der Einsatz bei der Lohneinstellung. Wem's nicht paßt, können Sie gehen!“ Und er hat nun die Wahl, entweder der Lohnforderung zu folgen und schließlich zu gehen oder zu bleiben und zu dem höchsten Lohn und sich gebildet weiter zu arbeiten.

Dem Unternehmer steht es ein, den Lohn zu regulieren und wieder folgt die Proklamierung: „Wem's nicht paßt, der kann gehen!“ Der Arbeiter fordert abgesetzt eine Lohnnachbesserung. Sie wird herabgedrückt mit der gleichzeitigen Erklärung: „Wer nicht zufrieden ist und wem's nicht paßt, der kann gehen!“

Aber es wird auch die Arbeiterschaft als Gesamtheit eines Betriebes oder mehrerer Betriebe nicht besser behandelt. In allen den vorstehend angeführten und in noch vielen anderen Fällen, wie zum Beispiel in der Frage der Arbeitslohnverlängerung, erläßt der Herr im Hause, wenn er die Forderung nicht oder nicht in befriedigendem Maße bewilligen will, an sie alle die Aufforderung: „Wem's nicht paßt, der kann gehen!“ Und sind die so brüskierten Arbeiter damit in der Tat nicht zufrieden, so folgt die Aussperrung, durch die die unzufriedenen Proletarier einfach hinausgeworfen werden.

Diese empörende Behandlung der Arbeiterschaft durch das gewalttätige und großverbreitete Herrtum ist im höchsten Grade gemeinschaftlich. Es demoralisiert die Arbeiter, kriecht ihnen das moralische Rückgrat und macht sie zu willenlosen Lohnsklaven des Kapitals. Damit ist dann der Niedergang der Arbeits- und Lohnverhältnisse, sind lange Arbeitszeit, niedrige Löhne, schlechte Behandlung und Mißstände aller Art verbunden. Dagegen die Arbeiterschaft aufzutreten, sie zur Ausbeutung dagegen aufzufordern, ist eine Kulturthat. Und diese verrichtet die Gewerkschaft seit Jahrzehnten und jeden Tag immer wieder aufs neue, und zwar mit Erfolg. Ein großes Stück erfolgreicher Erziehungswirtschaft hat die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung am Unternehmertum schon vollbracht und in manchem Betriebe ist die freie Herausforderung der Arbeiter mit der Aufforderung: „Wem's nicht paßt, der kann gehen!“ zur Seltenheit geworden oder wird gar nicht mehr gehört. So wird die Menschenwürde des Arbeiters bewahrt und gehoben und so werden auch die Arbeits- und Lohnverhältnisse verbessert.

Wie sagt doch Leopold Tafel?
Du sollst dich nicht treten lassen.
Du sollst dich nicht unterdrücken lassen.
Du sollst dich nicht ausaugen lassen.
Du sollst den Sklavensinn von dir tun.
Du sollst die Knechtseligkeit von dir tun.
Du sollst dich nicht bilden vor einem lebendigen Menschen, denn er ist nicht mehr als du.

Von der „Arbeitsunlust“.

Sehr häufig findet man in Zeitchriften der Unternehmer und in der bürgerlichen Tagespresse lebhafteste Klagen über die zunehmende Unlust der Arbeiter bei ihrer beruflichen Tätigkeit. Darüber hat auch der Direktor der Reichsdecker Fortbildungsschule J. o. H. Stiebler in seinen 1911 erschienenen Schriftchen „Lehrling oder Lohnarbeiter“ geschrieben. In dieser Schrift sucht Stiebler die Ursachen der „abnehmenden Tätigkeit“ und der „zunehmenden Verrohung“ der arbeitenden Jugend festzustellen und Ratsschläge zur Abhilfe zu erteilen. In einem besonderen Kapitel, das dem jugendlichen Lohnarbeiter in der Fabrik gewidmet ist, und in dem der häufige Wechsel der jugendlichen Arbeiter beklagt wird, finden sich auch die Anschauungen über die „Arbeitsunlust“. Stiebler zitiert dort aus Adlers Leitfabrik der Volkswirtschaftliche folgende treffende Ausführungen über Wesen und Zweck der Arbeit:

„Unter Arbeit im wirtschaftlichen Sinne versteht man die auf den äußeren Zweck der Bedürfnisbefriedigung (Erwerbzweck) gerichtete Tätigkeit der Menschen... Es muß aufseiten des Arbeiters Lust und Liebe zur Arbeit vorhanden sein. Wenn auch der äußere Erwerbzweck die erste Triebfeder der wirtschaftlichen Tätigkeit ist, und in der Regel die Arbeitslust in dem Grade zunimmt, als der Anteil des Arbeiters an den Arbeitserfolgen wächst, so soll doch jeder Arbeiter ein innerer Erwerbzweck zugrunde liegen: der Arbeiter muß sich seiner Arbeit freuen; ihr Vergnügen muß ihm Vergnügen und eine innere Begeisterung gewähren. Ohne diese Liebe zur Arbeit erhebt sie sich nicht über den Grad der Mittelmaßigkeit, bleibt sie mechanisch, geistig leblos. Die Arbeit muß allgemeingehend sein, und die Arbeit muß frei sein, das heißt sie muß auf Grund freier Selbstbestimmung des Menschen erfolgen, und die Früchte des Fleißes müssen dem Arbeiter selbst zugute kommen.“

Daran knüpft nun Stiebler folgende Bemerkungen, die beweisen, daß er den Gedanken Adlers nicht zu folgen vermag:

„Diese Arbeitsunlust ist also der große Schaden, welcher den jugendlichen Arbeiter in kurzer Zeit befallt; sie begleitet ihn dann durch das ganze Leben, sie macht ihn unzufrieden mit den bestehenden Verhältnissen, führt ihn in eine unerbittliche Kampfstellung, und sie will die Mittelreihen heranzuführen machen für einen Zustand, den sich der Lohnarbeiter selbst freiwillig geschaffen hat. „Nichts ohne Entgelt, Leistung für Leistung.“

Man sieht, für was die Arbeitsunlust alles verantwortlich gemacht wird, sogar für den Klassenkampf der Arbeiter, der noch Stiebler unterdrückt ist, da sich ja der Arbeiter diesen Zustand selbst und auch noch freiwillig geschaffen habe. Adler schildert treffend die Voraussetzungen für die erhöhte Arbeitsfreudigkeit und wendet in den jüngsten Sätzen die materialistische Lehre ganz richtig an. Stiebler aber greift die einfache Konstatierung der Arbeitsunlust auf und macht sie für alles mögliche verantwortlich. Völlig falsch ist seine Auffassung, daß sich der Lohnarbeiter seine Lage selbst geschaffen habe. Er weiß mit den Ausführungen Adlers, die er ohne jede Kommentierung zitiert, gar nichts anzufangen, und so wolle ich einmal den Ursachen der in der heutigen kapitalistischen Produktionsweise in Erscheinung tretenden Arbeitsunlust auf die Spur gehen.

Die in früheren Geschäftsperioden beobachtete Lust zur Arbeit, die uns aus den Jungferntagen des Mittelalters noch entgegenwinkt, was Kunde gibt von dem höchsten Sinn der Gelehrten und Meister bei der Arbeit, ist zurückzuführen auf die Art und Weise der ganzen Produktion jener Zeit. Diese wies noch eine gewisse Mannigfaltigkeit auf, denn es wurde nur noch Bedarf produziert, Meister und Gelehrten selber zusammen den Arbeitsplan auf, bearbeiteten gemeinsam das Rohmaterial mit selbstgefertigten Werkzeugen, kurzum, sie beherrschten das gesamte Produktionsmaterial, konnten dieses zu den herrschenden Gelehrtengegenständen um. Dadurch nun, daß sie das neue Produkt unter ihren eigenen Händen sich selbst machen sahen, stellte sich nach der Befriedigung auch jenes befriedigende Gefühl ein, das heute noch dem Sklavener befehle, wenn er seine Arbeit fertiggestellt hat, das Gefühl, das in dem einen Worte ausdrückt: „Das ist mein Werk!“

Dieses Gefühl verlor aber mit der handwerkswirtschaftlichen Produktion in dem Maße, wie die Maschine die Handarbeit verdrängte; denn einmal befruchtete die sich rasch entwickelnde Fabrikindustrie weitgehende Arbeitsteilung, die dem einzelnen nur Teile des Produktes zur Verfügung gab. Des Zeit vollendete sich nicht weiter unter dem einzelnen Handwerker und Meister. Weiter hatte der Arbeiter im Fabrikbetrieb keinen Umgang mehr mit dem Arbeitsplan, der nun von dem Meister oder dessen Bevollmächtigten aufgestellt und dem Arbeiter einfach übergeben wurde. Das heißt: Jener als Meister des Betriebes, der Maschinen, des Werkstoffes, des Kapitals, alle ständiger Produktionsmittel, war der wirtschaftliche Herrscher, dessen Anordnungen sich der Arbeiter fügen mußte, da er ja nur über seine Arbeitskraft verfügte. Diese mußte er verkaufen, weil er nicht anders zu Grunde gehen. Nicht der Sozialisten zwangten die Arbeitskraft

(nicht den Menschen, wie es fälschlich immer heißt) zur Ware, indem die Produktionsweise des Kapitalismus. Dazu kommt noch, daß die Maschine, die stets verbessert wurde, den Arbeiter zu ihrem Sklaven machte, da sie dem Arbeiter eine Funktion um die andere abnahm, da Qualität und Quantität des Arbeitsproduktes mehr von der Vollkommenheit der Maschine, als von der Geschicklichkeit des Arbeiters abhing.

Die Maschine, das moderne Arbeitsmittel, beherrscht den Arbeiter im industriellen Großbetrieb, während früher der Arbeiter, der Handwerker der Herrscher des Arbeitsmittels wie auch des Rohstoffes war; von der Handhabung des Werkzeuges hing Qualität und Quantität des Produktes ab.

Ferner erhält der Arbeiter nur den Teil des Arbeitswertes als Lohn, den er sich Kraft seiner Organisation zu erkämpfen vermag, denn in schlecht organisierten Betrieben oder Gegenden beträgt der Lohn meistens nur soviel, wie zur Erhaltung des nackten Lebens gerade erforderlich ist. Wo soll da die Lust zur Arbeit herkommen, wenn nur die Steigerung des Anteils am Arbeitserfolg die Arbeitsfreudigkeit steigert? Da man aber von dem Kapitalismus schlechterdings nicht erwarten kann, daß er auf den Mehrwert verzichtet zugunsten der Arbeiter, müssen wir schon einen Gesellschaftszustand anstreben, in dem die Produktionsmittel Eigentum der Gesellschaft werden. Dann wird auch die Lust zur Arbeit wiederkehren. Aber auch erst dann wird die Arbeit allgemein geehrt und frei sein und nicht mehr als ein notwendiges Uebel betrachtet werden. Die Früchte des Fleißes kommen dann allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute, wie es Adler in den zitierten Stellen verlangt. S. S.

Zur Aussperrung in Hannover, Halle a. S. und Magdeburg.

Die Verhandlungen in Hannover am 22. Juni führten, wie schon in voriger Nummer mitgeteilt wurde, nicht zu dem Resultat, daß die Arbeitervertreter hätten die Erklärung abgeben können, die Arbeiter würden die gemachten Zugeständnisse annehmen. Die streikenden und ausgesperrten Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Hannover-Linden nahmen am Mittwoch den 26. Juni in vier Versammlungen Stellung zu dem Angebot der Unternehmer, das sie mit 5411 gegen 152 Stimmen ablehnten.

Bei den Verhandlungen am 22. Juni erklärten die Unternehmer von vornherein, daß sie von ihrem Standpunkt nicht abgingen, wonach die wöchentliche Arbeitszeit 57 Stunden betragen und eine Kürzung nur am Sonnabend eintreten sollte, an den anderen Tagen solle sie 10 Stunden betragen. Den Lohnausgleich für die Verlängerung der Arbeitszeit wollten sie mit Erhöhung der Stundenlöhne um 3/2 Prozent leisten, von einer darüber hinausgehenden Lohn-erhöhung wollten sie zuerst nichts wissen. Schließlich willigten sie ein, daß außer dem Lohnausgleich die Stundenlöhne der Lohnarbeiter bis inklusive 35 % um 2 % und von 36 bis 40 % um 1 % erhöht werden. Von unserer Seite wurde daran festgehalten, daß die tägliche Arbeitszeit zu verkürzen sei, und weil dies die Unternehmervertreter nicht zugestanden, wurde die erwähnte Erklärung abgegeben.

Die Aussperrung in den Bezirken Halle a. S. und Magdeburg ist am 22. Juni erfolgt. Einen Einfluß auf die Entscheidung der hannoverschen Metallarbeiter hat dieses Pressenmittel des Gesamtverbandes der Metallindustriellen aber nicht ausgeübt, wie die Abstimmungszahlen zeigen. In Halle a. S. betrug am 24. Juni die Zahl der Aussperrten circa 3400. Nicht alle Betriebe haben 60 Prozent ausgesperrt, bei der Firma Weise & Mönke sind es nur 35 Prozent. In Magdeburg warteten die Unternehmer am 22. Juni sehnsüchtig darauf, daß es in Hannover zum Friedensschluß käme, erst aber dann die Meldung kam, daß eine Verständigung nicht erzielt worden sei, wurden die Formalitäten für die Entlassungen erledigt. Von unserem Verband sind in Magdeburg circa 5100 Mann ausgesperrt, von den freien Gewerkschaften zusammen circa 6500. Die Zahl der ausgesperrten Kirch- und Dunderschen und Christlichen ist gering, da sie nur eine geringe Mitgliederzahl haben.

Der Gesamtverband der Metallindustriellen hat ein neues Pressenmittel angewandt; er hat angeordnet, daß die Arbeitsnachweise der Bezirksverbände der Metallindustriellen ihre Tätigkeit einstellen. Aus Hannover, Nürnberg, Mannheim u. s. w. liegt die Meldung vor, daß danach gehandelt wird. Diese Maßregel ist aber auch nur ein Schlag ins Wasser, welche Wirkung sich der Metallindustriellenverband davon verspricht, das ist sein Geheimnis.

Am 27. Juni haben in Hannover weitere Verhandlungen stattgefunden. Die Unternehmer verlangten von den Vertretern der Arbeiter bestimmte Vorschläge. Die Vertreter erklärten, Vorschläge nicht machen zu können, weil die abgehaltenen vier Versammlungen der Arbeiter sich für eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit auf 56 Stunden wöchentlich ausgesprochen hätten. Da auch von den Unternehmern ein neues Angebot nicht gemacht wurde, so verständigten sich die beiden Kommissionen dahin, die Verhandlungen als „nur informativ“ zu betrachten und sie in den nächsten Tagen fortzusetzen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 7. Juli der 25. Wochenbeitrag für die Zeit vom 7. bis 13. Juli 1912 fällig ist.

Nach verschiedenen und zugegangenen Mitteilungen wird trotz der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 und den diesen Bestimmungen entsprechenden Ausführungsvorschriften im Verordnungsreglement Reichsgeld an die Mitglieder der Jugendbeitragsklasse schon nach 26wöchentlichen Mitgliedschaft gezahlt. Das ist unzulässig. Wir ersuchen dringend, darauf zu achten, daß Mitglieder, die nur in der Beitragsklasse von wöchentlich 30 g fließen, erst nach Erreichung der 52wöchentlichen Mitgliedschaft Reichsgeld erhalten und alle früher geltend gemachten Ansprüche solcher Mitglieder zurückgewiesen werden.

Auf Reichsgeld nach Vollendung der 26wöchentlichen Mitgliedschaft haben nur die Mitglieder Anspruch, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit oder Beendigung des 18. Lebensjahres dem Verband beigetreten sind und vom ersten Tage des Beitritts an den Vollbeitrag mit 70 g für erwachsene männliche Mitglieder entrichtet haben.

Korrespondenzen.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:
 Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Schmalk:
 Der Eisenarbeiter Frz. Subernatsch, geb. am 20. Nov. 1873 zu Niederwölsdorf, Buch-Nr. 1.141063, wegen Schädigung der Verbandsinteressen;
 Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Stuttgart:
 Der Schlosser Karl Koch, geb. am 21. August 1891 zu Bödingen, Buch-Nr. 1.549590, wegen Sperrebruch.

Wiederangenommen wird:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wegefeld:
 Der Kesselschmied Karl Bus, geb. am 31. Januar 1886 zu Großh (89 71).

Für nicht wiederaufnahmefähig werden erklärt:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Altcenburg:
 Der Metallarbeiter Arthur Haupt, geb. am 2. August 1893 zu Zeulenroda, Buch-Nr. 1.694088, wegen betrügl. Manipulationen;
 der Former Max Schicht, geb. am 22. Oktober 1892 zu Zeulenroda, Buch-Nr. 1.658887, wegen betrügerischen Manipulationen.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Dresden:

Der Schlosser Georg Bünner, geb. am 13. Januar 1868 zu Nadeberg, Buch-Nr. 1.117431, wegen Nichteinhaltung von Werkstattbeschlüssen;
 der Dreher Paul Dohnschwitz, geb. am 4. Oktober 1874 zu Halle a. S., Buch-Nr. 57963, wegen Nichteinhaltung von Werkstattbeschlüssen.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Beschluß des Vorstands:

Der Schlosser Herm. Radloff, geb. am 19. November 1886 zu Neubrandenburg, Buch-Nr. 1.648153, wegen betrügerischen Manipulationen mit Verlagsmarken.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Bochum:

Der Former Gust. Pähle, geb. am 31. Jan. 1876 zu Peterswaldau, Buch-Nr. ?, wegen Schädigung der Verbandsinteressen.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Saalfeld:

Der Former Reinh. Länger, geb. am 7. April 1887 zu Röberitz, Buch-Nr. 1.886743, wegen Fälschungen in seinem Mitgliedsbuch.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wilhelmshaven:

Der Maschinenbauer Nicolaus Jacob, geb. am 12. Mai 1886 zu Schiffweiler, Buch-Nr. 1.820411, wegen Schädigung der Organisation.

Auszuhalten und an den Vorstand einzusenden ist:

Buch-Nr. 1.743387 des Schleifers Eugen Dief, geb. am 6. Dezember 1893 zu Weinflein (Mainz).

Gestohlen wurden:

Buch-Nr. 1.569800, lautend auf Andreas Becker (Hamelns).
 Buch-Nr. 1.601291, lautend auf Rich. Olmann, Schlosser, geb. am 9. Oktober 1892 zu Wielefeld (Wegefeld).
 Buch-Nr. 312547, lautend auf Karl Rothenstein, Gütler, geb. am 24. Dezember 1866 zu Baujchlott. (R.)

Aufforderung zur Angabe seiner Adresse ergoht an den

Schlosser Anton Müller, geb. am 15. Dez. 1893 zu Schweinfurt.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Hohenstraße 16a“ zu adressieren. Wechselt die Adressierung man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Hohenstraße 16a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinigt ist. Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! ♦ Zugzug ist fernzuhalten:

- von Drechern, Maschinenarbeitern, Schlossern etc. nach Kalbenhausen (Firma G. Möhr) D.; nach Pilsen (Eldawerke) D.;
- von Feilerarbeitern nach Hagen (Firma Krämer & Freund) St.;
- von Feilenarbeitern und Feilenschleifern nach Chemnitz (Firma Ficker und Firma Lang) St.; nach Hannover-Kindens. St.;
- nach Hohenstein-Ernstthal (Firma Brüchner); nach Kall-Höhenberg bei Köln (Feilenfabrik G. Lang) Mi.;
- von Formern, Geschieberarbeitern u. Formmaschinen nach Nachen St.; nach Arnstadt (H. Wenger & Co.) Mi.; nach Burgsteinfurt bei Osnabrück (Firma Dress, Maschinenf.) D.;
- nach Krefen Hagen und Schwelm; nach Münchens-Waldbach (Firma Hausold und Gebr. Klembold) D.;
- nach Reichenberg i. Böhmen (Firma Chr. Vinzer, Metallwarenfabrik) R.;
- nach Süchteln (Firma Hausold) D.;
- von Gold- und Silberarbeitern, Pressern, Ziselierern und Hilfsarbeitern nach Liegnitz (Firma Sandig & Co.);
- von Gravurern nach Liegnitz (Firma Sandig & Co.);
- von Klempnern aller Art und Installateuren nach Herford, St.;
- nach Kottbus, St.; nach Landsbut, St.;
- nach Worms, D.;
- von Kupferarbeitern nach Herford, St.;
- von Metallarbeitern aller Branchen nach Altwasser (Fürstener Gruben) Mi.; nach Chemnitz (C. M. Auerbach, Maschinenfabrik) St.;
- nach Chemnitz-Reichenhain (Händel-Isolierrohrwerke Max Haas, G. M. H.) St.;
- nach Düsseldorf (Firma Gebrüder Pönsgen, Aktiengesellschaft, D. und Firma Höpft, Aktiengesellschaft, Körnerstraße) v. St.;
- nach Göttingen (Aktiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial) St.;
- nach Göttingen; nach Hagen (Firma Krämer & Freund) St.;
- nach Halle a. S., D.; nach Hannover, D.;
- nach Herzberg bei Osterode (Osteroder Eisenwerk Franz & Co.) D.;
- nach Launing bei Augsburg (Ködel & Böhm) D.;
- nach Leipzig (Leipziger Werkzeugmaschinenfabrik vorm. W. von Pittler); nach Magdeburg, D.;
- nach Niesfeldorf in Nöhren, St.;
- nach Nürnberg-Mögeldorf (Armaturenwerk) D.;
- nach Penig i. Sa. (Peniger Maschinenfabrik) St.;
- nach Ratingen (Firma Ulrich & Heinrich) v. St.;
- nach Tepitz in Böhmen (Firma Dirschbach) St.;
- nach Tschale (Eisenhüttenwerk) St.;
- nach Weipens in Bayern (Firma Staubinger & Müller) D.;
- nach Weils i. Osterreich (Firma Litanja) St.;
- nach Wengern bei Witten (Stahlwerk Mark) D.;
- nach Wismar;
- von Metallschlagern nach Reckhausen, D.;
- von Schleifern nach Gvelling (Firma Foulser) D.;
- nach Werdohl (F. W. Dunker) D.;
- von Schlossern (Wasschlosser) nach Chemnitz, St.;
- nach Pegau i. S. (Firma Schlegel & Nichtenberger) St.;
- nach Zürich, Sr. (Die mit A. und E. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streit in Aussicht; E.: Lohn- oder Tarifbewegung; H.: Ausperrung; D.: Differenzen; N.: Maßregelung; Mi.: Mißhände; R.: Lohn- oder Arbeitsreduktion u. s. w.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Sperrung von Sperrern müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungsstelle beglaubigt sein.

Elektrumonteurs.

Essen a. d. Ruhr. Die Elektrumonteurs und Hilfsmonteurs Essen waren wohl noch nie in so großer Zahl versammelt, wie in der öffentlichen Versammlung, die am 15. Juni im Lokale des Herrn Hartung abgehalten wurde. Circa 100 Kollegen hatten sich eingefunden, um zu dem zum Teilhammervollen Arbeitsbedingungen Stellung zu nehmen. Das Referat hatte der Bevollmächtigte Schönsen vom Deutschen Metallarbeiter-Verband übernommen. An der Hand reichhaltigen Materials leuchtete der Redner in die verschiedensten Werkstätten hinein und zeigte an Beispielen, daß die Elektrumonteurs Essens durchschnittlich schlechter entlohnt werden, als nichtgelernete Arbeiter in Fabriken und auf Bauten. In einer Reihe norddeutscher und auch in Nachbarräubern seien die Löhne der Monteurs bis zu 20 % höher für die Stunde und eine Regelung der Montageauslösen sei auch getroffen. Die Essener Unternehmer handelten auf diesem Gebiete rücksichtslos. Am Orte gebe es Firmen, die den außerhalb Essens beschäftigten Monteurs nur den Stundenlohn um 5 % erhöhen und dafür die Montageauslösung, die in anderen Städten mit 3 M. und darüber festgelegt sei, ablehnen. Der Verlust der Arbeiter betrage dadurch täglich mindestens 2,50 M. Nicht besser ließe es mit der Entschädigung für geleistete Ueberstunden und Nachtarbeit. Für Extraleistungen müße auch eine Extrabehaltung verlangt werden. Diese lehne aber die Mehrheit der elektrischen Firmen ab. Ueber den Begriff „Nachtarbeit“ beständen geradezu unverständliche Auffassungen. Bei der Firma Stern begänne zum Beispiel die Nacht erst um 12 Uhr (Mitternacht). Alles sei darauf berechnet, auf Kosten der Monteurs und Hilfsmonteurs möglichst große Ueberlässe herauszuwirtschaften. Dies zeige sich sogar bei dem eingerichteten Kautionsystem. Obwohl die meisten Firmen mehrere Tage vom Lohne einbehalten, würden noch Abzüge bis zu sechs Wochentagen vorgenommen, die den Unternehmern als Sicherheit für abgehenden gefommene Werkzeuge dienen. Der größere Teil der Unternehmern liefere für diesen Betrag eine Verzinsung bis zu 5 Prozent, wozu sich allerdings die „Elektra“ noch nicht aufgeschwungen hat. Arg heftete sie es auch mit der Verhöhnungsdreherei. So beschäftigte die Essener Elektrizitätsgesellschaft nur 6 Gehilfen und nicht weniger als 32 Lehrlinge. Von einer Ausbildung der Lehrlinge könne unter solchen Verhältnissen gar keine Rede sein. Die Eltern, die doch das Beste für ihre Söhne wollten, müßten gewarnt werden. Sie zahlten zum Teil noch schweres Lehrgeld und stellen den Unternehmern Auszubildenden ab. Um den traurigen Zuständen im Verufe der Elektrumonteur ein Ziel zu setzen, forderte der Redner den Beitritt zum Deutschen Metallarbeiter-Verband. Zerspitterung sei den Monteurs und Hilfsmonteurs sämtlich Organisationen, die die bürgerlichen Schichten nicht los werden könnten oder unter dem Einfluß der Gestalt stellen, seien nicht die geeigneten Vertretungen der Arbeiter. Dies habe der Bergarbeiterstreik Wupp und Har bezeugt. Mit einem warmen Appell, die Reihen immer enger zu schließen, damit in kürzester Zeit auch die Essener Monteurs eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen herbeiführen können, schloß der Redner seine mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen. Die Diskussion gestaltete sich außerordentlich lebhaft. Der ganze Woll der Elektrumonteurs, den sie unterschiedslos über die mangelnde Bezahlung und nicht zuletzt auch über die Behandlung durch die Unternehmer empfinden, kam in deutlicher Weise zum Ausdruck. Einige anwesende christliche Gewerkschaftsmitglieder bedauerten unter anderem auch, daß ihre Leitung anläßlich der Tarifbewegung der hiesigen Bauarbeiter einen minderwertigen Vertrag angeboten habe, als er vom Deutschen Metallarbeiter-Verband gefordert und auch bereits in einem hiesigen größeren Betrieb zur Durchführung gebracht worden sei. Kollege S t e i n h a u e r wies nach, daß den Christenführern der vom Deutschen Metallarbeiter-Verband abgeschlossene Vertrag bekannt war und sie dennoch mit ihrem Vertrag Abnahme anboten, die um 10 % niedriger waren, als die bereits in Kraft getretenen. Die Versammlung war darüber empört und nannte dieses Niedertrampeln von Arbeiterinteressen schändlich. Die Versammlung ging dann zur Wahl einer Kommission über, die einen für die Essener Verhältnisse geeigneten Tarifvertragsentwurf ausarbeiten und der nächsten öffentlichen Versammlung vorlegen soll. Eine größere Anzahl der Elektrumonteurs trat sofort dem Deutschen Metallarbeiter-Verband bei.

Feilenhauer.

München. In Nr. 18 der Metallarbeiter-Zeitung war schon der eingeleiteten Bewegung der Münchener Feilenhauer Erwähnung getan. Nach der damaligen Situation war zu schließen, daß es bei den Verhandlungen zu sehr engen und langwierigen Auseinandersetzungen kommen müßte. Das ist denn auch der Fall gewesen. Die beiderseitigen Kommissionen haben sich in mehreren Sitzungen mit den Forderungen der Feilenarbeiter beschäftigt, ohne jedoch zu einer Einigung zu gelangen. Dies konnte erst durch Vermittlung des Gewerbegerichtes geschehen. Der Tarifvertrag dauert zwei Jahre und hat, wenn auch nicht alles Genügende, so doch einige wesentliche Verbesserungen gebracht. Erreicht wurde eine Arbeitszeitverkürzung von einer halben Stunde pro Woche und am Samstag die Durcharbeit bis 2 Uhr. Am ersten Arbeitstag in der Woche ist um 5 Uhr Schluss, so daß in München eine Arbeitszeit von 50 1/2 Stunden besteht. Der 1. Mai als Ruhetag ist ebenfalls tariflich festgelegt. Beim Abord wurde eine durchschnittliche 10prozentige Erhöhung gefordert. Doch um das „Sandwert zu retten“, begnügten wir uns mit 3 Proz., so daß mit der Erhöhung der Stundenlöhne von 55 auf 60 S., von 50 auf 54 S. und des Mindestlohnes von 45 S. zusammen eine 10prozentige Lohnsteigerung zu verzeichnen ist. Für Hand- und Vorleihen, sechs, drei- und vierkantige von 40 Zentimeter an wird der Meter 70 S., für die halbrunden 80 S. pro Meter gezahlt. Für Gemäthsfeilen konnte nicht erreicht werden, bei den übrigen Gattungen und Schleifscheiben pro Meter 2 S. Zulage, bei halbrunden Schleifscheiben wird pro Meter 1,10 M. gezahlt. Den seit vielen Jahren bestehenden Arbeitsnachweis wollten die Unternehmer unter keinen Umständen mehr anerkennen, sondern einen eigenen gründen. Doch hier gab es von unserer Seite kein Nachgeben und so wurde er wieder anerkannt, unter Zustimmung einer Friedenskommission der Unternehmer. Unter den allgemeinen Bestimmungen ist das Verbot der Beleidigung festgelegt, was aber wohl noch einen harten Kampf kosten wird. Hier sollte einmal der auf der Reichstonsferenz gefakte Beschluß vom Hauptvorstand zur Durchführung gelangen. Leider ist auch zu verzeichnen, daß trotz der Warnung zum Fernhalten des Zugzugs zwei Kollegen ohne Benützung des Arbeitsnachweises während der Unterhandlungen hier in Arbeit traten. In alle arbeitssuchenden Kollegen richten wir deshalb das Ersuchen, nur bei unserm Arbeitsnachweis anzufragen. Dieser ist tariflich anerkannt und es wird ohne Vermittlung desselben niemand eingestellt. — So ist diese Bewegung zu Ende. Es wäre nur auf, wenn endlich auch einmal in der Provinz geordnete Verhältnisse eintreten würden. Sind nun auch die Wünsche der hiesigen Feilenarbeiter nicht so erfüllt worden, wie beabsichtigt, so bedeutet der Erfolg doch immerhin etwas, um so mehr als die Bewegung ohne Arbeitszeinstellung ihre Erstbedingung finden konnte. An der Solidität der Kollegen liegt es nun, so weiterzuarbeiten, damit der Erfolg auch Bestand hat und auf ihm weitergebaut werden kann. Wir ersuchen nochmals, alle Anfragen um Arbeit nur an unserm Arbeitsnachweis gelangen zu lassen. Adresse: S. Haglmaier, Ostlingerstraße 8, II. Persönlich zu sprechen: abends von 6 bis 7 Uhr.

Former.

Essen a. d. Ruhr. Im Martiniwerk VI der Firma Krupp bekommen die Klagen der Former über schlechte Behandlung und schlechte Entlohnung nicht mehr. In diesem Betrieb herrschen Zustände, wie man sie in einem Bergbau fortwährend durch die der Firma ergebene Presse in alle Welt hinausposaunen läßt, bei ihm sei für die Arbeiter alles aufs Beste bestellt, nicht finden sollte. Eine vernünftige

Betriebsleitung muß darauf bedacht sein, sich unter allen Umständen einen Stamm gut eingearbeiteter Leute zu erhalten, aber in diesem Betriebe handelt man gegen diesen vernünftigen Grundsat. Alle erfahrenen Arbeiter, sogar solche, die 16 bis 18 Jahre ihre Arbeitskraft der Firma gewidmet haben, stellt man durch schlechte Behandlung und Lohnrücksetzer aus dem Betriebe heraus. Man hat es mit diesem Betriebe glücklicherweise nicht gemacht, daß er zu einem Leubensobjekt geworden ist. Es ist deshalb auch schon unter den Formern ganz Deutschlands bekannt, daß, wer hier in Arbeit treten will, alle Hoffnung draußen lassen muß. Der unsmännliche Intendenz, die hier herrscht, ist es auch zu verankern, daß kürzlich ein Selbstleben ward geworden und der Wohlfahrtsfirma ein großer Schaden erwachsen ist. Sollte man die unsmännliche Intendenz unterlassen und nur erfahrenen Arbeiter mit einer so wichtigen Arbeit betrauen, dann hätte man den Schaden verhüten können. Wenn die Zustände in diesem Betriebe nicht bald geändert werden, dann werden es die Herren Vorgesetzten soweit bringen, daß sie überhaupt keine brauchbaren Former mehr bekommen. Zu weichen genialen Leistungen die Betriebsleitung durch ihr Bestreben, immer mehr aus der Arbeitskraft der Arbeiter herauszuholen, veranlaßt wird, dafür ein Beispiel: Durch einen Anschlag wird den Arbeitern bekannt gegeben, daß die Tagelöhner nach Schluß ihrer Arbeitszeit, um 6 Uhr abends, unbedingt den Betrieb zu verlassen hat, damit sie die Nachtzeit nicht an der Arbeit ausfällt. Jeder vernünftige Mensch, der etwas von der Praxis versteht, weiß doch, daß es nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch im Interesse der Firma notwendig ist, daß sich die Tagelöhner mit der Nachtschicht über den Verlauf und den Stand des Arbeitsprozesses verständigen muß, damit die Nachtschicht an der richtigen Stelle und in der richtigen Art und Weise weiterarbeiten. Das braucht man einem Praktiker nicht zu erzählen, aber der Betriebsleitung scheint das unbekannt zu sein. Ein Arbeiter, der nun diesen Befehl der Betriebsleitung befolgen wollte, wurde mit 2 M. bestraft, weil er sich weigerte, die Anordnung eines Meisters zu befolgen, abends nach 6 Uhr im Betriebe zu bleiben. Ueber so etwas schüttelt jeder vernünftige Mensch den Kopf. Den Arbeitern des Martiniwerks VI ist es schon öfter gesagt worden, daß sie sich nur durch den Anschlag an eine starke Organisation (den Deutschen Metallarbeiter-Verband) bessere Zustände erzwingen können. Wie sie es hofft begreifen werden?

Witten. Was schriftliche Vereinbarungen mit dem Unternehmer für einen Wert haben, das haben die Former des Saalwärders Maack in Wengern (Ruhr) erfahren müssen. Im August vorigen Jahres wurde wegen Vorordnungen über die Gleisler des Stahlwerks Maack die Sperre verhängt. Bei den Einigungsverhandlungen wurde von der Kommission in Gegenwart der Organisationsleiter mit der Direktion folgende schriftliche Vereinbarung getroffen: „Wenn bei neu festzusetzenden Vorordnungen keine Einigung erzielt werden kann, so wird das betreffende Stück in Lohn gemacht und als Lohn der Durchschnittsbediensteten der letzten drei Lohnungen zugrunde gelegt. Feststehende Vorordnungen sollen keine Minderung erfahren.“ Diese Vereinbarung wurde von der Direktion und der Kommission unterzeichnet. Der damalige Formermeister Paack hat auch diese Vereinbarungen schriftlich eingehalten, indem er dafür sorgte, daß jeder Former zu seinem Lohne kam. Als aber am 1. Februar dieses Jahres der Formermeister Augustin von Saarbrücken auf dem Stahlwerk Maack seine Tätigkeit begann, da bedachte sich wieder das alte Sprichwort, daß „neue Wesen gut lehren“. Ueber die Lehrlinge wurde ein Vorarbeiter gesetzt; alles, was die Lehrlinge produzieren, wurde notfalls, so daß, wenn ein Former einen schlechten Vorarbeit hatte, ihm keine Lehrlingsarbeit zugeschrieben werden konnte. Zugleich wurde noch ein neuer „Nachkalkulator“ angestellt, und dieser Herr verstand das Kalkulieren noch besser als sein Kollege. Den Formern wurden Preise angeboten, die nachher auf das Doppelte und Dreifache erhöht werden mußten. Es wurde aber auch oft erklärt: „Das alt ist es damit!“ Kommen es die Former für den Preis nicht machen, gab es keine andere Arbeit, so daß den betreffenden Kollegen nichts anderes übrig blieb, als das Arbeitsverhältnis zu lösen. Der Arbeiterausschuß, der in dieser Sache vorzeitig wurde, bekam von der Direktion die Antwort, daß die Vereinbarungen vom 23. August 1911 nicht mehr gültig seien. Ein Former, dem auf zwei Jahre ein Mindestlohn von 80 S. pro Stunde „garantiert“ war, bekam ein Stück Arbeit, das zu einem Preis von 6,50 M. kalkuliert war. Dann wurde der Preis auf 16,50 M. erhöht, trotzdem war auch dieser Preis noch zu niedrig, denn der Former hat volle vier Tage an dem Stück gearbeitet. Am Lohnstage wurden dem Kollegen statt 8 M. pro Tag noch keine 6 M. ausbezahlt. Der Kollege hat darauf keine Entlohnung genommen, den Selbsttrag am Gewerbegericht eingeklagt und diesen auch ausgesprochen bekommen. Als er seine Papiere verlangte, wurde ihm zugemutet, eine Generalquittung zu unterschreiben, daß er keine Forderung mehr an die Firma habe. Ein Mitglied des Arbeiterausschusses rief dem Kollegen zu, er solle nichts unterschreiben. Dieser Zufall war der Direkt an angezeigt worden und damit war der Grund gefunden, gegen das der Direktion verhängte Arbeiterausschließungsvergehen. Dem Kollegen wurde vom Formermeister nahegelegt, am 15. Mai zu kündigen, sonst würde ihm gekündigt. Der Kollege hat diesen „auf gemeinsamen Rat“ nicht befolgt, sondern es darauf ankommen lassen. Es wurde ihm auch am 15. Mai gekündigt. Ein anderer Kollege sollte angeblich Entlohnung gemacht haben, für den gekündigten Kollegen einzutreten, deshalb wurde ihm ebenfalls gekündigt. In dieser Angelegenheit wurde eine Kommission bei der Direktion bestellt; der Erfolg war, daß der Direktor Sommerfeld den Befehl gab: Das gekündigte Arbeiterauschlußmitglied hat den Betrieb sofort zu verlassen. Der neuebenede Meister M e r c e t h mußte diesen Befehl ausführen, und man muß es diesem Herrn zum Ruhme nachsagen: an ihm ist ein Kriminalbeamter verloren gegangen. Wie ein Verbrecher wurde der Kollege behandelt, während dem Wachen und Umkleiden wurde kein anderer Former mit ihm sprechen, und als die Kommission zurückkam, war es ihr ebenfalls unmöglich, auch nur ein Wort mit dem Kollegen sprechen zu können. Einige Tage später wurde auch der andere gekündigte Kollege entlassen. Diese Provokationen konnten sich die Former nicht gefallen lassen und so wurde beschlossen, am 1. Juni die Kündigung einzuziehen. Dieser Müh wurde sie aber entboden, denn bereits am 30. Mai wurde sämtlichen Arbeitern das Arbeitsverhältnis zum 15. Juni und denen, die eine Werkwohnung innehaben, auch diese gekündigt. Am 31. Mai trat der Former W i k o r e l aus Düsseldorf als Arbeitswilliger ein. Am andern Tage kam es bereits mit ihm zu einem Zusammenstoß. Ein Former hatte sich einen Formkasten angezeichnet. Dieser Kasten wurde von dem Arbeitswilligen fortgenommen. Der Kollege stellte ihn darüber zur Rede, worauf er ohne jede Antwort von dem Sperrebrecher einen Schwefel vor die Brust bekam, auch trief dieser Schwefel zugleich nach einem Hammer. Zu weiteren Tätlichkeiten ist es nicht gekommen, aber ohne jegliche Unterbrechung des Vorfalls wurden sofort zwei Former entlassen. Der Direktor Sommerfeld kam auch in den Betrieb und schrie sofort mehrere Vertrauensmänner so an, wie man es eigentlich von einem Mann, der auf Bildung Anspruch macht, nicht gewohnt ist. Der Kollege ist dem Direktor die Antwort nicht schuldig geblieben. Resultat: Sofortige Entlohnung. Den anderen Formern wurde vom Direktor zugewiesen: Macht, daß ihr alle herauskommt! Die Kollegen befolgten diesen Befehl, da aber ein Teil der Former davon nichts gehört hatte und weiterarbeitete, so wurde beschlossen, am andern Morgen wieder an die Arbeit zu gehen. Als am 3. Juni die Kollegen wieder zur Arbeit wollten, war das Werk bereits von Gardamern und Polizeicommandos besetzt und vier Former, die wahrscheinlich als die „Hauptverbrecher“ angesehen wurden, wurden von dem Betriebe wieder betreten. Trotzdem kam die Bewaffnete Macht nicht auf ihre Kosten, denn die Ruhe wurde nicht gelöst. Am 12. Juni wurde den Arbeitern durch Anschlag folgendes bekanntgegeben: „Da am 15. Juni die kontraktliche Kündigung abgelaufen ist, so ersuchen wir, daß, wenn Arbeiter hier bleiben wollen, sie sich bei ihren Meistern melden, die Unnahme befehlt sich die Direktion vor.“ Leider ist der größte Teil der unorganisierten Arbeiter, besonders aus der D r e h e r e i, zu freude gekommen. Die organisierten Arbeiter hatten aber keine Luft, unter sich eine Kasse durch

Die Direktion vornehmen zu lassen, sie haben am 15. Juni den Betrieb verlassen. Nur einige Metallarbeiter sind in der Formert...

Metallarbeiter.

Smund (Schwab). Die Firma Schaeider & Sohn (Korsettfabrik in Heubach bei Smund) betreibt neben der Korsettfabrikation...

Wuppinger. Unsere kleine Industriestadt mit ihren 28 000 Einwohnern ist nur bekannt durch ihren intensiven Gewerbetrieb...

betzterzplitterung in den Vordergrund stellen, verschob er wohlwiegend...

Wuppinger. In einer Artikel der „gläubwürdigen“ Fremont, Nr. 168 vom 19. Juni, heulendete das hiesige „christliche“ Metall...

Schlösser.

Chemnitz. Die Bau- und Schlösser und die Arbeiter der Eisenkonstruktionswerkstätten schlossen im Jahre 1910 einen Tarifvertrag...

Beschluß der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 17. Juni 1914. Ich erkläre mich mit meinem Namensunterschrift bereit, und erkläre vollständig an, im Falle eines Streiks...

Rundschau.

Die Wohlfahrtsvereine der Firma E. Böh in der Prager.

Aus Jena erhalten wir folgende Zuschrift: Bei Einstellung der Beamten der Stiftung und der Stützungs...

Wenn wir diese Blatte voranschicken, so nur deshalb, um das Geschäftsfeld sinnfällig und greifbar vor Augen zu führen, wie herrlich...

Der Arbeiter Vorwitzer, der elf Jahre bei der Firma Carl Böh tätig war, wurde im September vorigen Jahres wegen angeblicher Verleumdung...

Die Millionen- und Welfirma Carl Böh hat wirklich einen Anseh, mit Stolz auf ihr abiegendes Urteil herabzublicken. Hat sie es doch...

Geiz ist das schon längst nicht mehr die erste Maßnahme dieses Kapitalisten. Bereits vor einigen Jahren hat ein Vertreter des...

würde die schmerzhafteste Wirkung dieser Glasleistung nur ab-
schwächen.

Aus dem bedeutsamen Urteil des Landgerichts in Weimar
mögen die Besetzten Arbeiter erkennen, wie wichtig es mit ihren
sogenannten Rechtsansprüchen in Wirklichkeit bestellt ist, und daß es
eine unumgängliche Notwendigkeit für sie ist, sich Mann
für Mann der Organisation anzuschließen, um nicht nur die Rechte,
die Ernst Abbe ihnen gewährt hat, durch eigene Kraft gegen jede
Verhöhnung sicherzustellen, sondern vor allen Dingen sich
bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, statt sich durch
die problematischen Zukunftswechsel der Pensions-
berechtigung einflößen und vertilgen zu lassen.

Arbeiter, lernet aus diesem Fall! Ihr seid gewarnt!

Die die Vorstände der letzten eingetragenen Hilfskassen!

Die auf dem Streich der eingetragenen Hilfskassen gewählte
Kommission zur Wahrung der Interessen der Kassen hat nunmehr
den Auftrag erfüllt, einen Satzungsentwurf, dem neuen Recht ent-
sprechend, sowohl für die zentralistischen wie für die lokalen Hilfs-
kassen herauszugeben, und zwar soweit es sich um die jetzigen Hilfs-
kassen handelt, welche entweder Zuschußkassen werden müssen, weil sie
am 1. April 1909 keine 1000 Mitglieder hatten, oder welche ohnehin
aus freier Entscheidung sich in Zuschußkassen umwandeln.

Es ist in dem Satzungsentwurf vorgesehen, daß die jetzigen
Kassen, welche ihren nichtversicherungsrechtlichen Mitgliedern auch
fernerhin ärztliche Hilfe und Arznei gewähren wollen, solches können,
wenn sie es durch die Satzung beschließen.

Für die jetzigen Kassen, welche sich in Ersatzkassen umwandeln
wollen, ist ein Entwurf noch nicht fertiggestellt, da diesbezüglich noch
weitere Verhandlungen mit dem Ausschussamt für Privatversicherung
notwendig sind beziehungsweise auf eine Vorbesprechung über einen
einzugehenden Entwurf gewartet wird.

Diese Kassen, welche Ersatzkassen werden wollen, haben noch Zeit
mit der Umbildung bis dahin, da durch Bundesratsverordnung der
Tag bestimmt wird, an welchem die Bescheinigung nach § 75 des
Hilfskassengesetzes ungültig wird. Sechs Monate vor Ablauf dieses
Tages muß der Antrag auf Zulassung als Ersatzkassen bei der zu-
ständigen Stelle gestellt sein.

Die Satzungsentwürfe für Zuschußkassen sind gegen Einsendung
1 M. pro Satz bei Herrn E. Deisinger, Hamburg 1,
L. B. Linderhof 70, erhältlich.

Die Kommission. F. U. G. Blume.

Gewerbegerichtliches.

**Wahrung des Rechtsverhältnisses wegen Zugehörigkeit zur Freien
Jugendorganisation.** Die Firma R. S. Maschinenfabrik in G.
Lingen, klagte gegen den Lehrling W. R. auf Zahlung einer Ent-
schädigung von 110 M. Der Klage, die am 10. Juni vor dem Ge-
werbegericht verhandelt wurde, liegt folgender Tatbestand
zugrunde: R. war seit 10. Mai 1911 bei der Firma als Maschinen-
lehrling beschäftigt. Die Lehrzeit sollte 3 1/2 Jahre dauern und am
21. November 1914 endigen. Der vom Lehrling und dessen Vater
unterzeichnete anerkannte Vertrag enthält einen Nachtrag, laut
welchem der Lehrling ohne Genehmigung des Lehr-
herrn Vereinigen irgendwelcher Art nicht be-
treten und deren Versammlungen und Ver-
anstaltungen nicht besuchen darf. Im Falle der Nicht-
beachtung dieser Vorschrift wird durch diesen Nachtrag dem Lehrling
das Recht eingeräumt, das Lehrverhältnis zu lösen und eine Ent-
schädigung zu fordern. Am 22. Mai dieses Jahres hat nun S.
erfahren, daß R. Mitglied der Freien Jugendorganisation ist — wie
sich im Laufe der Verhandlung herausstellte, infolge der Denunziation
eines andern Lehrlings. S. verlangte nun den sofortigen Aus-
tritt aus der Jugendorganisation. Am 25. Mai wurde die Aus-
forderung von der Firma in einem an den Vater des Lehrlings ge-
richteten Brief unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen
des Lehrvertrags wiederholt und zugleich bemerkt, daß die Firma
von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch machen werde, falls bis
29. Mai nicht eine Austrittsbekanntmachung von dem Lehrling vor-
gelegt werde. Diesem Verlangen kam R. nicht nach, worauf am
30. Mai dessen Entlassung aus der Lehre erfolgte. S. behauptet,
durch die Lösung des Lehrverhältnisses einen Schaden von circa
600 M. erlitten zu haben; seine Forderung erstreckt sich unter Verzicht
auf den Nachtrag auf „nur“ 110 M. Auf Grund der Bestimmungen
des Lehrvertrags verlangt S. Mitsagung des Vaters des Lehrlings.
R. bezog keinen Lohn für die Zeit der Entlassung, es war ganz dem
Gemeinen der Firma überlassen, dem Lehrling zur
Förderung des Fleißes ein Taschengeld in Höhe von 20 M. für
14 Tage am Zahlungsausfall zu gewähren. Neuerdings erhielt R. erst-
mals 1 M. für 14 Tage ausgehändigt. Beim letzten Zahlungsbefehl
dieser Art wurde der Lehrling „ganz aus“. Eine Klage,
die der Lehrling wegen Nichtzahlung des genannten Betrags ein-
gereicht hatte, zog er im Laufe der Verhandlung zurück. Der per-
sönlich amfahrende Fabrikant S. forderte die Feststellung, daß der ab-
geschlossene Vertrag durch Verschulden der beiden Beklagten aufgelöst
sei und diese als Gesamtschuldner die geforderten 110 M. zu bezahlen
hätten.

Als bevollmächtigter Vertreter des klagenden Lehrlings war Ge-
schäftsführer Kollege S. u. b. erschienen. Derselbe wies darauf
hin, daß der Nachtrag zum Lehrvertrag, wonach dem Lehrling die
Zugehörigkeit zu irgendwelchem Verein unterlag, einen Eingriff
in die persönliche Freiheit des wirtschaftlich Stärkeren dem wirt-
schaftlich Schwächeren gegenüber bedeute. An der Hand von Ge-
werberechturteilen und Kommentaren zu den Bestimmungen der
Gewerbeordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs gab S. u. b. zu
bedenken, daß schon die Aufnahme einer herakrigen Bestimmung in
den Lehrvertrag gesetzlich unzulässig sei. Zudem stehe auch ein Ver-
stoß gegen die Schlichtform vor, indem der in Betracht kommende
Nachtrag in einem unter den Unterschritten der Kontra-
henten stehenden Nachtrag enthalten und somit keineswegs
den gesetzlichen Anforderungen entsprechend unterschrieben anerkannt
sei. Eine Beurteilung des Nachtrags auf Grund der §§ 123 und
127 könne nicht erfolgen, da die darin gegebenen Voraussetzungen
nicht zutreffen. Dem Fabrikanten sei bekannt gewesen, daß R. vor
seinem Eintritt in die Jugendorganisation Mitglied des Verei-
nischen Christlicher junger Männer war und als solches
bei einer Festlichkeit öffentlich mitwirkte. Schon damals hätte S.
dem Lehrling die Zugehörigkeit zum Verein christlicher junger Männer
unterlegen müssen, wenn er sich ausbedingenes Einspruchsrecht
geltend machen wollte. Der Kläger S. hat es aber stillschweigend
gelassen und sich erst auf die in dem Nachtrag zum Lehrvertrag ent-
haltenen Bestimmungen berufen, als er nach der erwähnten Denun-
ziation Kenntnis von dem Verstoß des R. auf freien Jugend-
organisation bekam. Der Kläger S. gab an, beim Vertrags-
abschluss sei von Vereinen jeder Art die Rede gewesen;
gemeint habe er aber die Freie Jugendorganisation.
S. könne keinen rechtlichen Anspruch auf das Recht der väterlichen
Zucht nach § 127 der Gewerbeordnung erheben. Diese Bestimmungen
gelden nach dem Sinne der Gesetzgeber vielmehr für gewerbliche
Arbeiter, nicht aber für solche in Fabrikketzer. Es
müsse hier festgestellt werden, daß der Lehrling eines Fabrik-
betriebs nicht und nach Feierabend in sein zivilisiertes
Leben zurückkehre, somit nicht der Bewußtsein des Vaters ent-
zogen sei. Der Nachtrag zum Lehrvertrag enthalte somit nicht allein

einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Lehrlings, sondern
auch eine Beschränkung des Rechtes und der Freiheit in der Familie.
Es liege also ein Verstoß gegen die guten
Sitten vor. Die Methode des Klägers sei ein verfehlter Kampf
gegen die Freie Jugendorganisation und eine Unterstützung des Verei-
nischen christlicher junger Männer. Derartige Nachträge zu Lehrver-
trägen seien nach in weiteren Betrieben vorhanden, ein Beweis,
daß die Unternehmer wie die Regierung für den Jungarbeiterland-
bund wirken und die Freie Jugendorganisation bekämpfen. Die
Klage sei kostenpflichtig abzuweisen aus folgenden Gründen: 1. § 123
der Gewerbeordnung (beharrliche Verweigerung, obliegenden Ver-
pflichtungen nachzukommen) stellt einen Termin von einer Woche vor.
Diese Frist hat der Kläger verstreichen lassen. 2. Die schriftliche
Form ist nicht gewahrt. 3. In den Lehrvertrag dürfen nur die ge-
setzlichen und sonstigen Gründe aufgenommen werden, wie sie in dem
Kommentar Landmann niedergelegt sind. 4. Die Bestimmung des
Lehrvertrags (Nachtrag) stellt einen Verstoß gegen die guten Sitten
dar (§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). 5. Laut § 127 b der
Gewerbeordnung muß ausdrücklich eine solche Verletzung
der in Abs. 2 bestimmten Paragrafen vorgehenspflichtigen Vor-
liegen, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Das Gericht gab nach kurzer Beratung der Klage
im Prinzipialakt, nur wegen Festsetzung der zu zahlenden Ent-
schädigung machte sich eine zweite, am Montag den 17. Juni
nachmittags 5 Uhr anberaumte Verhandlung nötig, in der Fabrikant
S. genaue Aufschluß über die Berechnung der seinerseits gefor-
derten Summe zu geben hatte. Das Gericht fand den Betrag von
110 M. aufwändig hoch. S. hat bei Einreichung der Klage den ihm
durch die Entlassung des Lehrlings R. entstandenen Schaden auf
600 M. angegeben. Darüber befragt, erklärte er, daß ihm der Betrag bei
Arbeitszeit in seinen zwei weiteren Lehrjahren einen Gewinn von 600 M.
eingebracht hätte. Ungetrübtes Stauden! „Dann würden Sie aber
unverhältnismäßig viel verdienen!“ warf der Vorsitzende ein. S.:
„Wenn mir der Lehrling in den zwei Jahren nicht 600 M. Gewinn
eingebracht, dann überstehe ich die Ausbildung von Lehrlingen lieber
anderen!“ (Kein Wunder, wenn sich die Herren Fabrikanten so gerne
mit der Lehrlingsausbildung befassen! Und bei solch günstigen
Chancen erhält der Lehrling nicht einmal eine Kostgeldenbeschrän-
kung!)

Die Gründe des Urteils sind folgende: Im Allgemeinen war
der Klage stattzugeben, da das Lehrverhältnis zu Recht aufgelöst
worden ist. Es steht fest, daß die Bestimmung im Vertrag enthalte
ist, wonach der Lehrling nur mit Zustimmung des Lehrherrn Verei-
nigen angehören darf. Der Nachtrag zum Lehrvertrag entspricht
allerdings nicht der schriftlichen Form im Sinne des § 126 der Ge-
werbeordnung, doch ist als feststehend anzusehen, daß sich die Par-
teien beim Eingehen des Lehrverhältnisses über die Bestimmungen
des Vertrags einig waren, letzterer ist von den Unterzeichneten ge-
lesen worden, auch hat man darüber gesprochen. Es besteht die Aus-
legung des während der Verhandlungen angezogenen Kommentars
kein Zweifel, daß auch mündliche Vereinbarungen bindend sind. Der
beklagte Fabrikant erhobene Antrag auf Abwendung der Klage wegen
Formfehlers ist vom Gericht abgelehnt worden. Betreffs § 123 Abs.
3 der Gewerbeordnung (beharrliche Verweigerung, Ungehorsam)
ist eingewendet worden, der Kläger habe die vorgeschriebene Frist
von einer Woche verpaßt. Demgegenüber hat sich das Gericht auf
dem Standpunkt gestellt, daß die Gewerbesverweigerung erst voll-
endet war nach Ablauf der durch den Brief festgelegten Frist. Tat-
sächlich war also die Entlassung schon am ersten Tag nach der voll-
endeten Gewerbesverweigerung erfolgt. Es war nur noch darüber
zu entscheiden, ob der Vertrag gegen die guten Sitten verstößt. Diese
Frage hat das Gericht verneinend beantwortet, jedoch nicht verkannt,
daß der Vertrag einen nicht unerheblichen Eingriff in die persönliche
Freiheit und in die Rechte des Vaters bedeutet. Ein Verstoß gegen
die gute Sitten wäre aber nur, was als Ausbeutung des Schwächeren
Teils durch den Stärkeren bezeichnet werden kann, eine Verletzung
des Rechtes, das den Schwächeren Teil in der allgemeinen Achtung
herabwürdigend könnte. Das traf hier nicht zu. Der Kläger hat
nichts getan, was gegen die allgemeine Wertbeurteilung verstößt. Die
Frage, ob die Zugehörigkeit des Lehrlings zum Verein notwendig
war, hat das Gericht verneint, zumal die Fabrikant im Klage, dem
Wohlwille der Eltern, ist. Für junge Leute ist ein Fortkommen aus
ohne Vereinen möglich. Das Gericht hat bei Beurteilung der Frage
keinen Unterschied gemacht in der Art der Jugendvereine. Ein
Verstoß in dieser Beziehung durch die Annahme des Nachtrags des
Klägers ist also nicht als ein Verstoß gegen die gute Sitten anzuge-
sehen. Soll also ein solcher vorliegen, so muß er für alle Vertrags-
schließenden den Charakter des Unbilligen haben. Eine Faktu-
des Vaters des Lehrlings auszusprechen, liegt nicht in der
Kompetenz des Gewerbegerichts, auch der Vertrag gibt keine Hand-
haben hierzu; der diesbezügliche Antrag des Klägers war deshalb
abzuweisen.

In der zweiten Verhandlung am 17. Juni brachte Fabrikant S.
nach einer vorgelegten Aufstellung einen wesentlich höheren Rechts-
anspruch heraus: 177,20 M. über als nobler Mann wolle er bei
seiner „bescheidenen“ Forderung von 110 M. bleiben. Man höre und
staune, wie S. sich im Schmelze seines Angeklagten abgemüht hat,
seinen Rechtsanspruch zu rechtfertigen. S. verreckete für den Lehr-
ling pro Jahr einen Verbrauch an Flecken mit 15 M., ferner pro
Kopf und Jahr für Nahrung und Wappem 7,50 M., Heizung und
Beleuchtung 14 M., Kleinigkeiten (Schmitzschaber etc.) 10 M., Ab-
nutzung der Maschinen, Kleinteile etc. 60 M.; davon ist nach der
Berechnungsweise des Klägers der Lehrling mit 85,30 M. beteiligt.
Weiter berechnet S. Ertrag für Verwaltungsausgaben allgemeiner Art,
als Bewusstseinsbildung, Meldepflicht, Gewerbeamt (1) etc. pro Kopf
und Jahr 30 M., Taschengeld für den Lehrling (in 1 1/2 Jahren) 7,50 M.,
Stanzkosten- und Verrechnungsbeiträge 13,20 M.; zusammen also
177,20 M. Somit, verkündete S., sei seine Forderung mit 110 M.
nicht zu hoch.

Der Vertreter des klagenden Lehrlings, Kollege S. u. b. ver-
zichtete darauf, zu beantragen, daß sich das Gericht mit der
Rechnung der in seiner Art wohl einzig dastehenden Aufstellung im
einzelnen befasse, und zwar deshalb, um das Urteil be-
ruhrungsfähig zu erhalten. Inmenschlichkeit würde das
Gericht an der Aufstellung des Klägers Abgabe für angemessen
halten, damit wäre aber — weil dann unter 100 M. Klage summe —
das Urteil rechtskräftig geworden und die Möglichkeit einer Berufung
genommen. Mit Recht fand es S. u. b. höchst merkwürdig, daß
Fabrikant S. bei Einreichung der Klage nicht nur einen Betrag die
Entlassung des Lehrlings entstandenen Schaden von 600 M. angab;
dies brachte er beim besten Willen nicht mehr als 177,20 M. zu-
sammen; im Gnadenwege verlangte er sogar „nur“ 110 M.
Nach erfolgter Berufung wird also das königliche Landgericht
darüber zu befinden haben, ob das Urteil des Gewerbegerichts vom
10. Juni überhaupt aufrecht zu erhalten ist. Bemerkenswert ist, daß
Fabrikant S. bei 23 gelehrten Arbeitern nicht weniger als 23 Lehr-
linge ausstellte! Früher war, wie wir in Erfahrung bringen, in
diesem Betrieb die Zahl der Lehrlinge sogar höher als die
Zahl der Arbeiter! In der ersten Verhandlung gab S. in
selbst Aufschluß, warum er sich mit der Lehrlingsausbildung abgab.

Arbeiterversicherung.

Wer ist Unternehmer? Welche Berufsgenossenschaft ist zuständig?
Diese Frage mußte das Reichsversicherungsamt nach § 78 des
G.U.V.G. in einer Unfallfrage entscheiden. Das Reichsversicherungsamt
Königsberg hatte dem Schachmeister Brämer die Aufstellung von
260 Eisenbahnwagen übertragen. Für die Ausführung der Arbeit
bekam der Schachmeister einen Baukalkulator. Arbeiter mußte er
sich selbst annehmen und auch entlohnen. Dagegen lieferte das
Reichsversicherungsamt die Materialien. In sechs Wochen war der Auftrag
selbst mitgearbeitet und er berechnet den auf ihm entfallenden Ver-
dienst auf 4,50 bis 5 M. für den Tag. Der Arbeiter Wittweg wurde
eines Tages so erheblich an den rechten Hand verletzt, daß er ge-
zwungen war, von der Eisenbahnberufsgenossenschaft Rente zu ver-
langen. Diese Berufsgenossenschaft weigerte sich jedoch und behauptete

ihm, er möge sich an die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik
wenden, bei der das Reichsversicherungsamt versichert sei. Er wandte sich
dahin und dort wurde ihm wieder gesagt, daß die Eisenbahnberufsgenossenschaft
zuständig sei, da er als Arbeiter bei dem selbständigen
Schachmeister Brämer nicht zu den bei dem Betrieb des Reichsversicherungsamtes
versicherten Personen gehöre. Das Reichsversicherungsamt Königsberg
beauftragte mit der vorläufigen Fürsorge die Berufsgenossenschaft der
Feinmechanik und das Reichsversicherungsamt faßte einen Beschluß,
in dem es unter anderem heißt:

„Die Verantwortung der Frage, welche Berufsgenossenschaft dem
Arbeiter W. aus Anlaß des Unfalles zu entscheiden hat, hängt da-
von ab, wer versicherungsrechtlich als der Unternehmer der Arbeiter,
für die W. angenommen war, anzusehen ist. In Betracht kommen
der Schachmeister Brämer und das Reichsversicherungsamt Königsberg.
Brämer hat den Arbeiter zur Arbeit eingestellt und ihm den Lohn
gezahlt. Diese beiden Tatsachen gelten aber noch keineswegs zur
Annahme der Unternehmerrückantwort. Als Unternehmer gilt nach
§ 28, Abs. 3 des G.U.V.G. derjenige, für dessen Rechnung der
Arbeiter tätig ist, das heißt derjenige, welchem das wirtschaftliche Er-
gebnis des Betriebes, der Wert oder Umwert der im Betriebe ver-
richteten Arbeiten zum Vorteil oder Nachteil gereicht. Hiernach muß
es schon zweifelhaft erscheinen, ob Brämer in Bezug auf die hier
fragliche Arbeit als Unternehmer gelten kann, weil es ihm von vorn-
herein nur darauf ankam, einen wenn auch vielleicht etwas höheren
als den üblichen Tageslohn zu erzielen, und er tatsächlich auch
nur eine Tageseinnahme erzielt hat, die die gewöhnlicher Arbeiter
wenig übersteigt. Dazu kommt, daß die persönlichen und wirtschaft-
lichen Verhältnisse Brämers schlechthin gegen seine Unternehmerrück-
antwort sprechen. Er selbst hält sich nicht für einen Unternehmer. An-
schließend wird er auch von den von ihm angenommenen Arbeitern nicht
als solcher angesehen. W. hat ihn wenigstens in seiner Berufungs-
schrift als Vorarbeiter bezeichnet. Abgesehen davon stellt es aber
auch an jedem Merkmale, das Brämer über den Kleinrentner, den
Arbeiter in Aufstufstellung oder dergleichen heraushebt. Dem
Umstande allein, daß er gelegentlich auch für mehrere Auftraggeber
gleichzeitig tätig ist oder gewesen ist, kann nach Lage der Sache keine
besondere Bedeutung beigegeben werden, um so weniger, als damit
noch nicht ausgeschlossen ist, daß er auch an den verschiedenen Stellen,
bei es beauftragt, sei es mittelbar, tätig gewesen ist. Die ge-
samten Verhältnisse deuten zweifellos darauf hin, daß Brämer über-
haupt, insbesondere in der hier fraglichen Zeit und bei der hier in
Betracht kommenden Arbeit, nicht Unternehmer im Sinne des G.U.V.G.
gewesen ist. Er war zur Zeit des Unfalles des W. lediglich Klein-
rentner des Reichsversicherungsamtes Königsberg. Daraus ergibt sich die
Verantwortung der zu entscheidenden Frage von selbst. Denn da die
dem Schachmeister Brämer übertragene Arbeit, bei der W. verunglückt
ist, unstreitig dem genannten Reichsversicherungsamt zugute kam, so heißt
die Berufsgenossenschaft, der dies Werk angeht, also die Berufs-
genossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik.“ (La. 9339/11
14 A.)

Ein Unfall, den ein Arbeiter eines Reichsversicherungsamtes auf dem
Wege zum Vorkommen bei Benutzung eines Fahnes erlitt, ist als
Betriebsunfall anerkannt worden. Der Unfall, von dem hier die
Rede ist, ereignete sich nach Beendigung der Arbeit. Mehrere Ar-
beiter wollten auf einem sonst zur Verbesserung von Baumaterialien
bestimmten Rahn über die Saale setzen, um bei ihrem Unternehmer
ihren Lohn in Empfang zu nehmen. Dabei erlitt ein Fahner des
Bootes. Die Hinterbliebenen beantragten bei der Berufsgenossen-
schaft Gewährung einer Hinterbliebenenrente. Sie wurden jedoch
von dieser abgewiesen, weil es sich um keinen Betriebsunfall gehandelt
habe. Das Reichsversicherungsamt erkannte jedoch einen Betriebs-
unfall an und verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Rentenzahlung.
Zu der Begründung heißt es:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes
ist die Empfangnahme des Lohnes nicht als eine rein eigentümliche
Tätigkeit des Arbeiters anzusehen; sie muß vielmehr, da sie
durch den Betrieb und die in ihm geleistete Tätigkeit unmittelbar
verursacht ist, ihrem Wesen nach dem Betriebe selbst zugerechnet wer-
den. Infolgedessen ist auch der Weg des Arbeiters von der Arbeits-
stätte zur Lohnabnahme als ein Betriebsunfall anzusehen. Daraus
ergibt sich allerdings noch nicht, daß jeder Unfall, den ein Arbeiter auf
einem solchen Wege erleidet, unter allen Umständen ein Betriebs-
unfall ist. Insbesondere fällt schon die Zurücklegung des Weges
selbst nicht in jeder Form unter die Versicherung. Es bleibt blei-
bend in einzelnen Fällen zu prüfen, ob die gewählte Art der Fort-
bewegung sich als angemessen darstellt und den im Betriebe bestehenden
Einrichtungen und Gepflogenheiten entspricht. Daß dies vorliegend
bei der Benutzung des Fahnes durch die Arbeiter nicht der Fall ge-
wesen sei, hat aber der Rückversicherer in Uebereinstimmung mit dem
Vorderrichter nach der ganzen Sachlage nicht anzurechnen vermocht.
Denn die Ueberfahrt erfolgte nicht etwa aus Spielerei oder Ueber-
mut, sie sollte vielmehr den Arbeitern eine Abkürzung des Weges
ermöglichen und somit eine Erleichterung verschaffen, die nach den
ganzen Umständen um so verständlicher und begründeter erscheinen
muß, als die Arbeiter ihre etwa 30 Pfund schwere Arbeitsgeräte mit
sich führen hatten, und der Landweg sich in schlechtem Zustande
befand. Auch bestand kein Verbot, den Rahn zu benutzen. Wenn
die Betriebsleitung des Reichsversicherungsamtes an beiden Ufern War-
nungsschilder des Inhalts angebracht hätte: „Die Ueberfahrt geschieht
auf eigene Gefahr der Fahner benutzenden Personen“, so ließe die
Aufsicht keinen Zweifel darüber, daß dies lediglich in der Absicht
zu dem Zwecke erfolgte, um eine etwaige Haftung für Unfälle, die aus
der Benutzung der Fahner entstanden, abzuwenden. Endlich
haben die eingehenden Ermittlungen ergeben, daß der Rahn auch
sonst sowohl von den bei dem Bau beschäftigten Arbeitern als auch
von dem Arbeitgeber selbst, und zwar nicht nur gelegentlich, sondern
in der Regel, zur Ueberfahrt benutzt zu werden pflegte, und daß
sich daraus irgendwelche Unzulänglichkeiten niemals ergeben hätten.
Kann unter diesen Umständen die Benutzung des Fahnes als eine
nach Lage des Falles unangemessene Art der Fortbewegung nicht
angesehen werden, so haben auch der Vorderrichter und seine Mit-
arbeiter nicht schon dadurch den Zusammenhang mit dem Betriebe
gelöst, daß sie, statt auf dem Landwege zurückzugehen, die Ueber-
fahrt über die Saale wählten. Nach alledem ist der Anspruch der
Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenrente und Sterbegeld begründet.“
(A. 17 137/1911.)

Aufgehobenes Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel.

Der Bergarbeiterkollege Leopold Woll zu Jahnsdorf hatte im
Mai vorigen Jahres eine öffentliche Bergarbeiterversammlung unter
freiem Himmel einberufen. Die Versammlung sollte auf einem Hofe
stattfinden, der auf drei Seiten von Häusern, Scheunen und Ställen
und auf der vierten Seite von einem Zaun abgegrenzt ist. Der
Amtsvorsteher verbot die Versammlung auf Grund des § 7 des Ver-
einengesetzes, weil eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu be-
fürchten sei. Der Woll wäre ungeeignet. Er könnte nach Lage und
Beschaffenheit nur 100 Personen fassen, während erfahrungsgemäß
mehrere hundert Personen zu solchen Versammlungen zu kommen
pflegten. Auch sei eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in
feuerpolizeilicher Beziehung zu befürchten.

Der Landrat und der Regierungsrat zu Oppeln als Be-
schwerdeinstanz bestätigten das Verbot. Für die Feuerpolizei-
liche Befreiung sei sich noch darauf, daß in den Gebäuden, die den Hof
umgäben, nicht abwärts 66 Personen wöhnten. Es sei deshalb
durchaus gerechtfertigt, wenn der Amtsvorsteher eine Gefährdung der
öffentlichen Sicherheit in feuerpolizeilicher Beziehung befürchtet habe.
Woll klagte nun beim Obergerichtsverwaltungsgericht und machte
geltend, daß die Behauptungen der Behörden nicht durchgreifen
könnten. Es stehe fest, daß der Hof 333 Quadratmeter groß sei,
also könne er weit mehr als 100 Personen fassen. Im übrigen
würden nicht mehr Leute hinauf gelassen, als wirklich Platz hätten.
Die Feuerpolizei müsse ebenfalls befreit werden. Das Oberver-
waltungsgericht hob die Bescheidbefehle des Regierungsrates
ab und des Landrats auf und setzte die Verbots-
verfügung des Amtsvorstehers außer Kraft. Begründend wurde
ausgesprochen:

